

Behandlung von Kryptowährungen, Initial Coin Offerings (ICO) und Staking Rewards in der Rechnungslegung nach OR

Datum der ersten Veröffentlichung: 30. April 2019

Mit letzter Änderung vom: 30. April 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Behandlung von Kryptowährungen aus Sicht des Halters.....	3
2.	Verbuchung von ICOs mit Zuteilung von Utility Token	11
3.	Verbuchung von ICOs mit Zuteilung von Asset Token.....	28
4.	Behandlung von Staking-Rewards	39

Hinweis: Das vorliegende Positionspapier enthält Auszüge aus dem Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», 2023 (Kapitel 1) sowie aus dem Q&A-Dokument «Ausgewählte Fragen und Antworten zum OR-Rechnungslegungsrecht» (Stand: 20. März 2024) von EXPERTsuisse (Kapitel 2 bis 4). Die hier behandelten Themen wurden von EXPERTsuisse in Zusammenarbeit mit der Crypto Valley Association (CVA) erarbeitet.

1. Behandlung von Kryptowährungen aus Sicht des Halters

1.1 Begriffliches

Kryptowährungen haben seit der Etablierung der ersten Kryptowährung Bitcoin in 2009 eine grosse Dynamik entwickelt, sodass für die Behandlung spezifischer Kryptowährungen auf die entsprechende Spezialliteratur verwiesen wird. Auch bezüglich Terminologie ist festzuhalten, dass weder ein konsistentes noch ein allgemein akzeptiertes Vokabular existiert. Im Folgenden werden die Begriffe Token und Coins als synonym betrachtet.

Die nachfolgenden Ausführungen fokussieren sich auf die Perspektive der Halter/-innen der in der Praxis bislang relevantesten Kryptowährung Bitcoin und von anderen Kryptowährungen mit ähnlichen Eigenschaften (Payment Token). Betreffend Behandlung anderer Token aus Sicht der Halter/-innen wie Asset Token oder Utility Token sowie der Behandlung aus Sicht der Emittenten (beispielsweise von Initial Coin Offerings) wird auf die Spezialliteratur verwiesen.

Unter den Begriff der Kryptowährungen fallen eine Vielzahl digitaler Vermögenswerte, die in einer dezentralen Datenbank (Distributed-Ledger-Technologie) abgelegt und dort den Inhabenden zugeschrieben werden. Die bekanntesten sind Bitcoin und Ether. Kryptowährungen wie Bitcoin sind virtuelle Tausch- und Zahlungsmittel, aber im Gegensatz zu herkömmlichem Geld wie dem Schweizer Franken oder anderen frei konvertierbaren Währungen (Fiatgeld) nicht allgemein als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt. In Analogie zu Fiatgeld werden diese vom Besitzer in einer virtuellen Geldbörse (engl. Wallet) gehalten. Kryptowährungen wie Bitcoin werden entsprechend nicht von einer Zentralbank oder anderen staatlichen oder privaten Institution real herausgegeben oder garantiert. Es gibt zwar Anbieter, welche Kryptowährungen im Rahmen einer separat angebotenen Dienstleistung in Fiatgeld eintauschen. Ein entsprechender Rechtsanspruch auf Konversion in Fiatgeld besteht innerhalb der Kryptowährungssysteme hingegen nicht. Die Umtauschwerte von Kryptowährungen in Fiatgeld können plötzlichen und sehr starken Schwankungen ausgesetzt sein.

Die Kryptowährungszahlungssysteme protokollieren sämtliche Überweisungstransaktionen chronologisch und in der Regel via Internet zugänglich in einer Blockchain. Kryptowährungstransaktionen finden alleine im jeweiligen Internetzahlungssystem statt, ohne die im herkömmlichen Zahlungsverkehr notwendigen Zahlungsstellen wie Banken, Broker oder Kreditkartenunternehmen. Dabei werden sämtliche Transaktionen in Kryptowährung mittels kryptologischer Techniken dezentral durch eine Vielzahl von Rechnern verschlüsselt und verifiziert (deshalb der Begriff Kryptowährung). Diese kryptographischen Kontrollen sollen sicherstellen, dass jede Kryptogeldeinheit nur von den jeweiligen Eigentümern und Eigentümerinnen und ein Guthaben gleichzeitig nur einmal von diesen verwendet werden kann.

Die Diskussion zur Rechtsnatur von Bitcoin und anderen Kryptowährungen nach Schweizer Recht ist noch jung, und rechtliche sowie regulatorische Erkenntnisse entwickeln sich laufend weiter. Die vorliegenden Betrachtungen basieren auf folgendem Stand:

- Kryptogeldeinheiten sind in der Schweiz keine gesetzlichen Zahlungsmittel, da nur der Bund bzw. die Schweizerische Nationalbank gesetzliche Zahlungsmittel emittieren darf.
- Kryptogeldeinheiten sind nicht als Fremdwährungen zu betrachten, da offizielle ausländische Währungen im Herkunftsland von einer zentralen Ausgabestelle wie einer Zentralbank emittiert werden und dort als gesetzliches Zahlungsmittel qualifizieren.
- Die Situation einzelner Länder, welche Bitcoin als gesetzliches Zahlungsmittel erlauben, ändert an dieser Aussage nichts, wenn die entsprechende Zentralbank Bitcoin weder emittiert noch garantiert.
- Kryptogeldeinheiten selbst stellen keine Waren oder Dienstleistungen dar.
- Kryptogeldeinheiten qualifizieren als Sache in Form einer digitalen Informationseinheit im Sinne des Art. 641 ZGB; Besitzer von Kryptogeldeinheiten verfügen demnach über ein geldwertes Recht an einer Sache (dies, obwohl Kryptowährungen keine physische Substanz aufweisen).
- Kryptogeldeinheiten sind weder Wertpapiere, Guthaben noch andere Forderungsrechte. Im Konkursfall sind Kryptogeldeinheiten aussonderbar, falls der Eigentümer Kontrolle via den geheimen persönlichen Zugangscode (sog. Private Key oder PIK) ausüben kann und sie durch öffentliche Public-Key(PUK)-Zuordnung unterschieden werden können.

1.2 Buchführung

Kryptowährungen sind wie alle anderen Aktiven vollständig, wahrheitsgetreu und systematisch in der Buchhaltung zu erfassen. Bezüglich einzelner Aspekte sowie spezifischer Token wird auf die Spezialliteratur verwiesen.

Allgemein ist festzuhalten, dass allein der Eintrag einer Transaktion in einer Blockchain als Verbuchungsnachweis für Zwecke der Buchführung nicht als ausreichend und lediglich als zusätzlicher Eintrag analog einem klassischen Bankjournal zu betrachten ist.

Die konkrete Ausgestaltung der Erfassung von Transaktionen in Kryptowährungen hängt insbesondere davon ab, wie gross die Anzahl der Transaktionen ist, ob und welche Buchhaltungssoftware zur Verfügung steht und ob das Unternehmen einen Wallet-Dienstleister in Anspruch nimmt (oder gar selbst einer ist). Unabhängig davon, ob die Buchführung mittels spezifischer Software oder, in überschaubaren Verhältnissen, in einem sonstigen Nebenbuch geführt wird, ist eine regelmässige Abstimmung zwischen Haupt- und Nebenbuch sowie insbesondere zwischen dem Nebenbuch und dem Token-Bestand notwendig. Wird ein Wallet-Dienstleister in Anspruch genommen, kann das Führen eines Nebenbuchs entfallen, wenn die notwendigen Bestands- und Bewertungsinformationen in Form von Kontoauszügen verfügbar sind.

Im Zusammenhang mit Kryptowährungen ist ein angemessenes Internes Kontrollsystem (IKS) zwecks Sicherstellung der Kontrolle des Bestands via den entsprechenden Zugangsschlüssel, der systematischen und vollständigen Zuordnung eingehender Transaktionen sowie zwecks Verhinderung unautorisierter Zahlungen besonders wichtig. Zu beachten ist dabei auch die Vollständigkeit der Erfassung von Token aus Abspaltungen (sog. Forks) sowie von aus verschiedenen Gründen gratis verteilten Token (sog. Air Drops).

1.3 Bilanzierung

Bestandsermittlung

Kryptowährungen sind zu bilanzieren, wenn diese die Aktivierungsvoraussetzungen nach Art. 959 Abs. 2 OR erfüllen, was bei aktiv gehandelten Kryptowährungen typischerweise der Fall ist.

So basieren Bestände an Kryptowährungen auf einer Transaktion in der Vergangenheit (beispielsweise Kauf mittels Fiatgeld, als Guthaben in Folge von Transaktionen in Kryptowährungen, oder durch sog. Mining, also durch Zurverfügungstellung von Rechenkapazitäten zur Transaktionsverarbeitung, Absicherung und Synchronisierung aller Nutzer im Kryptonetzwerk für die Blockchain). Über Bestände an Kryptowährungen kann mittels des notwendigen Zugangscodes verfügt werden. Bestände an Kryptowährungen resultieren in einem wahrscheinlichen Mittelzufluss, da Bestände an Kryptowährungen entweder als virtuelle Zahlungsmittel in der Blockchain oder durch Umtausch in Fiatgeld verwendet werden können. Für viele Kryptowährungen besteht ein aktiver Markt, sodass der Wert von Kryptogeldeinheiten in Schweizer Franken oder einer anderen Bilanzierungswährung (Art. 958d Abs. 3 OR) verlässlich ausgedrückt werden kann. Sofern diese Voraussetzungen für eine Kryptowährung nicht erfüllt sind, ist von einer Bilanzierung abzusehen. Dies wird in der Praxis vor allem dann der Fall sein, wenn die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen und zuverlässig quantifizierbaren Mittelzuflusses mangels Kontrolle der Bestände oder mangels eines aktiven Markts nicht belegt werden kann.

Der Bestand an Kryptowährungen per Bilanzstichtag basiert auf Informationen aus der Blockchain, wie viele Token dem bilanzierenden Unternehmen zugeordnet sind. Diese Information belegt die Verfügungsmacht über die entsprechenden Bestände jedoch noch nicht. Hierzu ist insbesondere für selbstverwaltete Wallets die Durchführung von Verfahren wie Sign-Message empfehlenswert, welche aufzeigen, dass der Zugangscode (PIK) zu einem bestimmten Wallet bekannt ist, womit die Verfügbarkeit demonstriert werden kann. Sinnvollerweise wird das Vorgehen per Bilanzstichtag mit der Revisionsstelle koordiniert. Die Durchführung dieses Verfahrens ist aus IKS-Optik auch während des Jahres empfehlenswert, wobei das Verfahren keinen Nachweis erlaubt, dass das Unternehmen die alleinige Verfügungsmacht über diese Token hat. Dass keine unautorisierten Personen über eine Kopie des PIK verfügen, muss über adäquate Kontrollen und Prozesse als Teil des IKS sichergestellt werden. Bezüglich der Besonderheiten der Bestandsermittlung einzelner Token wird auf die Spezialliteratur verwiesen.

Bewertung

Ganz allgemein können Kryptowährungen auf zwei Arten bewertet werden (Wahlrecht). Zum einen kann die Bewertung zu Anschaffungskosten/Niederstwerten erfolgen. Zum anderen ist auch eine Bewertung zu Börsenkursen bzw. zu beobachtbaren Marktpreisen möglich, sofern es sich nicht um betriebliche Vorräte handelt. Dabei kann beispielsweise auf die Bewertung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) abgestellt werden, welche für die Vermögenssteuer massgebende Werte publiziert. Es ist aber auch zulässig, eigene Marktbewertungen auf Basis von effektiven Transaktionskursen auf den für das Unternehmen relevanten Handelsplätzen per Bilanzstichtag vorzunehmen. Transaktionsgebühren sind analog Courtagen und Bankgebühren gewöhnlich als Aufwand zu erfassen. Eine Aktivierung als Teil der Anschaffungskosten ist jedoch zulässig.

Sofern Kryptowährungen des Umlauf- oder des Anlagevermögens zu beobachtbaren Marktpreisen bewertet werden, sind gestützt auf Art. 960b Abs. 1 OR alle Kryptowährungen in der jeweiligen Bilanzposition auf diese Weise zu erfassen.

Für Kryptowährungen, welche zu beobachtbaren Marktpreisen bewertet werden, ist zudem die Bildung einer Schwankungsreserve nach Art. 960b Abs. 2 OR möglich und zu prüfen.

Bei Kryptowährungen, welche als Teil der Vorräte bilanziert werden, kann für die Festlegung der Anschaffungswerte ein übliches Verfahren wie First-in-first-out (FIFO), gewichtete Durchschnittsmethode, etc. herangezogen werden.

Falls Kryptowährungen als Teil der immateriellen Aktiven bilanziert werden, ist zu beachten, dass Kryptowährungen keinem nutzungs- und altersbedingten Wertverlust unterliegen. Somit erfolgen auch keine entsprechenden Abschreibungen. Hingegen sind «anderweitige Wertverluste» durch Wertberichtigungen zu berücksichtigen (Art. 960a Abs. 3 OR). Derartige Wertberichtigungen sind vorzunehmen, sobald der Marktwert tiefer als der Anschaffungs- bzw. bisherige Buchwert ist.

1.4 Gliederung und Ausweis

1.4.1 Gliederung

Der Ausweis von Kryptowährungen hängt von deren Verwendungszweck ab. Möglich ist eine Bilanzierung als Wertschriften (sowohl im Umlauf- wie auch im Anlagevermögen), als Vorräte oder als immaterielle Anlagen. Nicht sachgemäss ist ein Ausweis als flüssige Mittel oder als Forderungen.

Zu den flüssigen Mitteln gehören Kassenbestände sowie Post- und Bankguthaben auf Sicht. Ebenfalls zu den flüssigen Mitteln können Festgeldguthaben gezählt werden, die eine Restlaufzeit von höchstens drei Monaten ab Bilanzstichtag aufweisen. Implizit wird für eine Klassifizierung als flüssige Mittel somit die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel bzw. Fremdwährung vorausgesetzt. Kryptowährungen erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Neben der mangelnden rechtlichen Eigenschaft als gesetzliche Währung erfüllen Kryptowährungen aktuell auch verschiedene ökonomische Währungseigenschaften nicht in einem Ausmass, wie dies von den Adressaten der Bilanz in dieser Bilanzposition erwartet wird: So ist die Volatilität von Kryptowährungen sehr hoch und es fehlt die allgemeine Akzeptanz als Zahlungsmittel. Entsprechend erscheint eine Klassifizierung von Kryptowährungen als flüssige Mittel nicht sachgerecht.

Reine Kryptowährungen stellen rechtlich keine Forderungen dar, weshalb eine Klassifizierung als kurz- oder langfristige Forderung ebenfalls nicht sachgerecht erscheint.

Selbst wenn Bitcoin oder andere Kryptowährungen indirekt über einen sog. Wallet-Provider (beispielsweise eine Bank) gehalten werden (Halten in Konsignation bzw. via Omnibus-Account), ist eine Bilanzierung als Forderung nicht adäquat. Denn auch wenn Bitcoin oder andere Kryptowährungen indirekt in bankkontoähnlicher Form gehalten werden, besteht ein Anspruch auf Bitcoin oder andere Kryptowährungen und nicht auf flüssige Mittel. Der Anspruch auf Kryptowährung kann beispielsweise auf Herausgabe eines Zugangscodes (Private Keys) lauten. Anders wäre die Situation jedoch zu beurteilen, wenn beispielsweise ein Anspruch auf Aktiven wie Schweizer-Franken-Guthaben bestünde, welche lediglich auf dem Wert von Kryptowährungen basieren.

Zu den möglichen und zulässigen Ausweismöglichkeiten:

(a) Wertschriften (Umlauf- und Anlagevermögen)

Kurzfristig gehaltene Wertschriften, Gold, andere Edelmetalle oder Rohstoffe werden in der Regel als Teil der Bilanzposition «Kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs» ausgewiesen. Diese Aktiven weisen wie Kryptowährungen einen handelbaren Wert auf, ohne dass sie direkt als gesetzliches Zahlungsmittel oder als Forderung betrachtet werden. Zwar sind Kryptowährungen keine Wertpapiere i.S. von Art. 965 OR, der bilanzielle Begriff Wertschriften ist jedoch nicht deckungsgleich mit dem rechtlichen Begriff Wertpapiere. Neben Wertpapieren umfassen Wertschriften auch gewisse Forderungs- und Beteiligungsrechte ohne Wertpapiercharakter. Ebenfalls wird ein Grossteil der derivativen Finanzinstrumente unter dieser Position ausgewiesen, obschon auch die meisten dieser Instrumente keine Wertpapiere darstellen. Auch Gold und andere Edelmetalle werden üblicherweise mit Wertschriften zusammen ausgewiesen, obwohl es sich begrifflich nicht um Wertschriften handelt. Die Position Wertschriften ist somit in der Praxis offen genug definiert, um in verschiedener Hinsicht mit Kryptowährungen vergleichbare Aktiven aufzunehmen.

Eine Klassifizierung von Kryptowährungen als gesonderte Position «Wertschriften» im Umlaufvermögen oder als Teil der kurzfristig gehaltenen Aktiven mit Börsenkurs ist dann angezeigt, wenn eine kurzfristige Halteintention besteht und der Handel mit Kryptowährungen nicht der ordentlichen Geschäftstätigkeit entspricht (beispielsweise etwa eines Brokers, vgl. «Vorräte» nachfolgend).

Eine Klassifizierung von Kryptowährungen als Wertschriften unter den Finanzanlagen ist dann geboten, wenn eine langfristige Halteintention besteht.

(b) Vorräte

Vorräte enthalten neben den üblichen Komponenten wie Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate auch andere, im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit zur Veräusserung bestimmte Aktiven. Sofern beispielsweise ein Unternehmen im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit laufend und in wesentlichem Umfang Handel mit Kryptowährungen betreibt (Broker), kann eine Klassifizierung als Vorräte sachgerecht sein.

(c) Immaterielle Anlagen

Immaterielle Anlagen als Teil des Anlagevermögens beinhalten identifizierbare, nichtmonetäre Aktiven ohne physische Substanz wie Konzessionen, Patente, Lizenzen oder Kontingente. Kryptowährungen mit langfristiger Halteintention erfüllen diese Kriterien an sich. Allerdings sind Kryptowährungen von ihrem Wesen her viel eher als Wertschriften (vgl. Ausführungen unter «Wertschriften») zu betrachten.

Die Praxis der internationalen Rechnungslegungsnormen, wie beispielsweise der International Financial Reporting Standards (IFRS), tendiert auf eine Bilanzierung von Bitcoin und anderen Kryptowährungen als immaterielle Aktiven. Dies ist vor dem Hintergrund der jeweiligen spezifischen Definitionen für einzelne Aktiven/Bilanzpositionen zu sehen. Eine Bilanzierung als immaterielle Aktiven ist auch nach OR vertretbar, weshalb Schweizer IFRS-Anwender Bitcoin und andere Kryptowährungen in der OR-Bilanz nicht umgliedern müssen. Aus den vorerwähnten Gründen ist jedoch eine Bilanzierung als immaterielle Aktiven in einem reinen OR-Abschluss nicht zu bevorzugen.

1.4.2 Ausweis

Folgende Anhangsangaben sind bezüglich Offenlegung von Kryptowährungen von besonderer Bedeutung:

Rechnungslegungsgrundsätze

Wie im vorgehenden Abschnitt zur Gliederung dargelegt, sind Kryptowährungen je nach Verwendungszweck unterschiedlich in der Jahresrechnung zu behandeln, wobei bezüglich Bewertung zusätzlich noch Wahlrechte bestehen. Entsprechend ist gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR im Anhang offenzulegen, wie Kryptowährungen im Jahresabschluss berücksichtigt worden sind.

Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen

Nach Art. 959c Abs. 1 Ziff. 2 OR enthält der Anhang Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung. Im Falle von wesentlichen Beständen an Kryptowährungen ist ein separater Ausweis gestützt auf Art. 959a Abs. 3 OR i.V.m. Art. 958c Abs. 1 Ziff. 1 OR angezeigt. Kryptowährungen weisen eine derart hohe Volatilität auf, dass die Buchwerte gemäss Stichtagsbetrachtung in einem Ausmass relativiert werden, dass lediglich eine Offenlegung die notwendige Bilanzklarheit schafft. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Kryptowährungen als Teil der Bilanzposition «Flüssige Mittel und kurzfristige Aktiven mit Börsenkurs» (ohne weitere Untergliederung) gezeigt werden.

Bewertung zu beobachtbaren Marktpreisen

Sofern Bewertungen zu beobachtbaren Marktpreisen vorgenommen worden sind, ist im Anhang auf diese Bewertungen hinzuweisen (Art. 960b Abs. 1 OR). Dabei ist der Gesamtwert der Kryptowährungen als Teil der im Anhang offenzulegenden Totale für «Wertschriften» oder «Übrige Aktiven» zu berücksichtigen. Im Falle von wesentlichen Beständen an Kryptowährungen ist eine separate Offenlegung angezeigt (vgl. obige Ausführungen zu «Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen»).

Schwankungsreserve

Wenn eine Schwankungsreserve nach Art. 960b Abs. 2 OR gebildet wurde, ist diese in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Falls nach dem Bilanzstichtag, aber vor Genehmigung der Jahresrechnung wesentliche Wertberichtigungen auf Kryptowährungen im neuen Jahr notwendig werden, ist eine Offenlegung der finanziellen Auswirkungen i.S. von Art. 959c Abs. 2 Ziff. 13 OR zu prüfen. Die Bewertung per Bilanzstichtag erfolgt nach dem Stichtagsprinzip.

1.5 In Kryptowährung denominierte Verbindlichkeiten

Das Bitcoin-Zahlungssystem lässt nur Guthabenpositionen zu, wobei das Guthaben aus noch nicht weiterüberwiesenen Gutschriften auf der Bitcoin-Adresse des Wallet-Nutzers oder der Wallet-Nutzerin besteht. Verbindlichkeiten kennen das Bitcoin-System und andere Kryptowährungen somit per se nicht.

Demzufolge sind Bitcoin-Verbindlichkeiten und andere Verbindlichkeiten in Kryptowährungen, welche nach der gleichen Logik funktionieren, nur dann möglich, wenn für die Begleichung einer Verbindlichkeit mit einer Drittpartei die Bezahlung in Bitcoin bzw. der entsprechenden Kryptowährung statt in einer herkömmlichen Währung vereinbart wurde. In diesem Fall richtet sich die Bilanzierung nach dem Charakter dieser Verpflichtung (als Kreditor aus Lieferung und Leistung, langfristige Verbindlichkeit etc.). Bitcoin bzw. die entsprechende Kryptowährung und deren Wert in herkömmlicher Währung sind lediglich für die Bewertung (nicht aber für die Klassifizierung gemäss Mindestgliederung nach Art. 959a Abs. 2 OR) massgeblich.

Die Bewertung erfolgt dabei auf der gleichen Basis wie für Fremdwährungsverbindlichkeiten. Somit ist insbesondere das Vorsichtsprinzip zu beachten.

1.6 Kryptowährungen als Buchführungswährung

Gemäss Art. 957a Abs. 4 OR und Art. 958d Abs. 3 OR erfolgen Buchführung und Rechnungslegung in Landeswährung oder einer für die geschäftliche Tätigkeit wesentlichen Währung. Da Kryptowährungen weder als Landes- noch als Fremdwährung betrachtet werden können, sind auch die Voraussetzungen für eine Verwendung als Buchführungs- oder Rechnungslegungswährung nicht gegeben.

2. Verbuchung von ICOs mit Zuteilung von Utility Token

Vorbemerkungen

Unter einem ICO (Initial Coin Offering) wird eine digitale Form der öffentlichen Kapitalbeschaffung bzw. eines Crowdfundings zu unternehmerischen oder gemeinnützigen Zwecken verstanden, die über die Distributed-Ledger- bzw. Blockchain-Technologie erfolgt.¹ Bei einem ICO überweisen die Investoren² finanzielle Mittel (üblicherweise in Form von Kryptowährungen) an den ICO-Organisator. Im Gegenzug werden ihnen Blockchain-basierte „Coins“ bzw. „Token“ zugeteilt, welche entweder auf einer in diesem Rahmen neu entwickelten Blockchain oder mittels eines sog. „Smart Contract“ auf einer bereits bestehenden Blockchain geschaffen und dezentral gespeichert werden.³

Die Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterscheidet mit Bezug auf ICOs drei grundsätzliche Kategorien von Token:⁴

Token-Kategorie	Erläuterung gemäss FINMA
Payment Token (Zahlungs-Token)	Der Kategorie "Payment Token" (gleichbedeutend mit reinen "Kryptowährungen") werden Token zugeordnet, die tatsächlich oder der Absicht des Emittenten nach als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen akzeptiert werden oder der Geld- und Wertübertragung dienen sollen. Kryptowährungen vermitteln keine Ansprüche gegenüber einem Emittenten.
Utility Token (Nutzungs-Token)	Als "Utility Token" werden Token bezeichnet, die Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung vermitteln sollen, welche auf oder unter Benutzung einer Blockchain-Infrastruktur erbracht wird.
Asset Token (Anlage-Token)	Der Kategorie "Asset Token" gehören Token an, die Vermögenswerte repräsentieren. Solche Token können insbesondere eine schuldrechtliche Forderung gegenüber dem Emittenten oder ein Mitgliedschaftsrecht im gesellschaftsrechtlichen Sinne darstellen. Bei Asset Token werden beispielsweise Anteile an künftigen Unternehmenserträgen oder künftigen Cashflows versprochen. Der Token repräsentiert damit nach der wirtschaftlichen Funktion z.B. eine Aktie, Obligation oder ein derivatives Finanzinstrument. Unter die Kategorie der Asset Token können auch Token fallen, welche physische Wertgegenstände auf der Blockchain handelbar machen sollen.

¹ In Anlehnung an FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2017 vom 29.09.2017, Aufsichtsrechtliche Behandlung von Initial Coin Offerings, S. 2. Der Begriff ICO wird vielfach auch synonym verwendet für ITO (Initial Token Offering) oder TGE (Token Generating Event).

² Der Begriff Investoren wird hier generell für Teilnehmer am ICO verwendet und impliziert keine regulatorische Qualifikation.

³ Vgl. Wegleitung FINMA für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), Ausgabe vom 16.02.2018, S. 1.

⁴ Vgl. Wegleitung FINMA für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), Ausgabe vom 16.02.2018, S. 3.

Die einzelnen Kategorien von Token schliessen sich nicht zwingend gegenseitig aus. In der Praxis erfüllen Token häufig die Kriterien mehrerer Kategorien (auch als "hybride Token" bezeichnet). Je nach Ausgestaltung des ICO werden Token entweder bereits im Zeitpunkt der Mittelaufnahme in Umlauf gebracht oder es wird im Zeitpunkt der Mittelaufnahme nur in Aussicht gestellt, dass die Investoren in der Zukunft Token erhalten (welche erst noch zu entwickeln sind).⁵

Betreffend Behandlung von Token aus Sicht des Halters wird auf Kapitel 1 (Behandlung von Kryptowährungen aus Sicht des Halters) verwiesen, betreffend Behandlung von Asset Token aus Sicht der emittierenden Gesellschaft auf Kapitel 3 (Verbuchung von ICOs mit Zuteilung von Asset Token). Auf die Behandlung vom Payment Token aus Sicht der emittierenden Gesellschaft wird vorliegend nicht weiter eingegangen.

Utility Token ermöglichen wie oben erwähnt die Nutzung bestimmter Dienste, Protokolle oder Plattformen. Da die Umsetzung eines Projekts zur Entwicklung einer (dezentralen) Plattform oder Applikation vielfach erst durch die beim ICO aufgenommenen Mittel finanziert werden kann, besitzen die Token im Zeitpunkt der Ausgabe in der Regel noch keinen Nutzwert. Erst wenn das Projekt realisiert ist, sind die herausgegebenen Token einsetzbar. Abhängig von der erworbenen Anzahl Token haben die teilnehmenden Parteien die Möglichkeit, das entwickelte Produkt oder die Dienstleistung in entsprechendem Umfang zu nutzen. Investoren mit spekulativem Hintergrund, die kein Interesse am Endprodukt haben, setzen darauf, dass das Projekt grossen Erfolg haben wird und die Nachfrage nach den Token für die Inanspruchnahme der Applikation oder der Leistung dadurch stark ansteigt. Aufgrund des oftmals limitierten Angebots dieser Token soll dann der Wert über den ursprünglichen Ausgabepreis steigen, wodurch sich Kapitalgewinne realisieren lassen. Die Teilnahme am ICO kann aber nicht nur für Spekulanten, sondern auch für künftige Nutzer der entwickelten Lösung eine lohnenswerte Investitionsmöglichkeit darstellen, zumal sich der Leistungsbezug häufig mit einem gewissen Preisabschlag reservieren lässt.⁶

Die mit Utility Token verbundenen Rechte und Pflichten sind typischerweise in einem sog. „Whitepaper“ festgehalten. In aller Regel sind insbesondere die Versprechen gegenüber den Investoren nur vage beschrieben (im Gegensatz zu den expliziten Anspruchsausschlüssen), so dass sich für die Investoren vielfach keine rechtlich durchsetzbaren Ansprüche ableiten lassen. Mangels regulatorischer Vorgaben kann ein Whitepaper für reine Utility Token grundsätzlich frei gestaltet werden. In der Praxis sind diese Dokumente sehr unternehmens- und fallspezifisch aufgesetzt, so dass praktisch kaum ein ICO direkt mit dem anderen vergleichbar

⁵ Weiter ist in der Praxis auch die Variante anzutreffen, dass im Zeitpunkt der Mittelaufnahme Token ausgegeben werden, welche gegen die Token der später entwickelten Plattform/Applikation eingetauscht werden können.

⁶ In Anlehnung an Nazareno, Dominic: Initial Coin Offering und die damit verbundenen Steuerfolgen, in: Expert Focus 2018/3, S. 198.

ist. Dies verunmöglicht es, die buchhalterische Behandlung von ICOs mit Utility Token in allgemeingültiger Weise abzuhandeln. Aus diesem Grund wird die Abbildung in der Jahresrechnung anhand eines konkreten Fallbeispiels beschrieben, das den typischen Charakter eines ICO mit Utility Token ohne Anspruch gegenüber einer Gegenpartei aufweist. Der dargestellte Lösungsansatz hat damit grundsätzlich nur für das konkrete Fallbeispiel Gültigkeit, bei abweichender Ausgangslage können sich unter Umständen andere rechnungslegungstechnische Implikationen ergeben.

Buchhalterische Erfassung anhand eines konkreten Fallbeispiels

(i) Fallbeispiel OPEN⁷

- Die OPEN SOURCE AG („OPEN“) ist ein Start-Up mit Sitz in Zug. Sie plant, ein neues dezentrales Open-Source Blockchain Protokoll zu entwickeln, welches neben Smart Contract Funktionalitäten auch spezielle Governance Funktionen vorsieht und als „Internet 3.0“ bezeichnet wird.
- Die Software befindet sich noch in der Konzeptionierungsphase und soll – sofern erfolgreich – in ca. 2 Jahren unter einer Open-Source Lizenz veröffentlicht werden (d.h. die Nutzung und Weiterentwicklung wird dann frei möglich sein).
- Für den Fall, dass die Erstellung des Open-Source Blockchain Protokolls gelingt, besteht seitens der Gründer von OPEN Interesse, danach in die Entwicklung von Applikationen zu investieren, welche auf dem neuen Protokoll aufbauen und durch die OPEN Dienstleistungen erbringen kann. Dies ist jedoch nicht Teil des beschriebenen Projektes.
- Da die Entwicklung bis zur Veröffentlichung einen hohen Finanzierungsbedarf aufweist, möchte OPEN zusätzliche Finanzmittel über ein ICO einnehmen. OPEN plant daher, von interessierten Community Members rund CHF 50 Mio. an Ether und Bitcoin entgegenzunehmen. Danach soll das Open-Source Protokoll mit diesen Mitteln entwickelt werden. Unmittelbar nach Zugang würden die erhaltenen Ether und Bitcoin dann an einer Krypto-Börse in Schweizer Franken umgetauscht.
- Da es sich um eine experimentelle Entwicklung handelt, kann nicht garantiert werden, dass das Protokoll jemals fertig entwickelt wird. Sofern es aber zu einer Veröffentlichung kommt, würde OPEN eine Zuteilung von 100 Mio. OPEN Coins vorsehen, welche die Einleger fair berücksichtigt. Dazu erfasst sie eine Liste der Einleger und der entsprechenden Einlagen im sogenannten „Genesis Block“, dem ersten Eintrag auf der Blockchain. OPEN übernimmt aber aufgrund des dezentralen Charakters des Protokolls keine Garantie, dass diese Zuteilung von der Community auch akzeptiert wird.

⁷ In Anlehnung an Gennari, Franco / Jud, Guido / Oesterhelt, Stefan / Winzap, Maurus: Initial Coin Offerings (ICOs), Präsentation an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung der International Fiscal Association vom 08.02.2018 in Basel, Slides 45-47.

- Ohne OPEN Coins können die Funktionalitäten der dezentralen (Open Source) Infrastruktur innerhalb des durch die Community geschaffenen „offiziellen“ Netzwerkes nicht genutzt werden bzw. sind gewisse Transaktionen nicht möglich, was entsprechend den potentiellen Wert der OPEN Coins erklärt. Die Nutzung und Weiterentwicklung des Protokolls ist aber kostenlos und es können neue, parallel existierende Communities/Blockchains (sog. „Forks“) aufgebaut werden.
- Es bestehen seitens der Investoren keine rechtlich durchsetzbaren Ansprüche gegenüber einer definierten Gegenpartei (wie z.B. OPEN) auf bestimmte Leistungen oder Rückzahlung.
- Die OPEN Coins sollen zu einem zukünftigen Zeitpunkt über eine Krypto-Börse ohne Involvement von OPEN handelbar sein.

(ii) Lösungsansatz / Verbuchungsmodell

Die Darstellung von ICOs mit Ausgabe von Utility Token sollte nach der hier vertretenen Auffassung der Logik für die Verbuchung von langfristigen Fertigungsaufträgen nach Swiss GAAP FER 22/3 folgen, welche auch im OR-Rechnungslegungsrecht als zulässig angesehen wird.⁸ Im Gegensatz zu herkömmlichen Fertigungsaufträgen besteht vorliegend weder eine spezifische Gegenpartei noch ein rechtlich durchsetzbarer (Werk-) Vertrag. Aufgrund der öffentlichen Bekanntgabe im Whitepaper, ein spezifisches Projekt mit den aus dem ICO generierten Mitteln realisieren zu wollen, ist aus Sicht der Rechnungslegung jedoch von einer faktischen Leistungsverpflichtung auszugehen.

Die Voraussetzungen für die Anwendung der klassischen POC-Methode (Percentage-of-Completion-Methode) dürften bei ICOs in den wenigsten Fällen erfüllt sein, da die Auftragskosten nicht verlässlich ermittelt werden können. Bei fehlender Voraussetzung für POC-Accounting erlaubt Swiss GAAP FER eine Erfassung des Umsatzes im Ausmass der projektbezogenen Aufwendungen (ohne Gewinnrealisierung).

Bei einem ICO mit Ausgabe von Utility Token beauftragen die Investoren die Gesellschaft implizit, Bemühungen zur Entwicklung einer dezentralen Infrastruktur zu unternehmen, wobei diese Bemühungen (vollumfänglich) durch Vorauszahlungen vorfinanziert sind. Im Umfang der aufgelaufenen Projektkosten ist von einem direkten Verrechnungsanspruch der Gesellschaft zu Lasten der Vorauszahlung auszugehen.⁹ Dieser Anspruch wird in einer Position „Aufträge in Arbeit“ erfasst und in der Bilanz von den erhaltenen Vorauszahlungen in Abzug gebracht (mit Offenlegung der Bruttonpositionen „Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung“ und „Aufträge in Arbeit“ im Anhang).¹⁰ In der Bilanz wird somit einzig die Nettoposition „Erhaltene Vorauszahlungen für Projektentwicklung“ auf der Passivseite ausgewiesen. Diese Darstellungsweise entspricht der üblichen Darstellung von langfristigen Fertigungsaufträgen.¹¹ Im Falle von Utility Token kann diese Nettoposition jedoch nicht zu einem Aktivum werden. Spätestens wenn Kosten im Umfang der geleisteten Vorauszahlungen aufgelaufen sind, wird das Projekt in der Regel beendet, da seitens der Investoren keine Nachschuss oder zusätzliche Leistungspflicht besteht.

⁸ Vgl. HWP BF&RL 2023, Kapitel III.3.3.2.

⁹ Aufgrund dieses direkten Verrechnungsanspruchs ist der Umsatz im Umfang der aufgelaufenen Kosten als realisiert zu betrachten, so dass die Anwendung der Completed-Contract-Methode als nicht sachgerecht erscheint. Bei der Completed-Contract-Methode würde die Veränderung der Aufträge in Arbeit während der Projektentwicklung nicht als Umsatz, sondern als Bestandesveränderung der Vorräte ausgewiesen. Bei Projektabschluss würden dann die Vorauszahlungen gegen den Umsatz und die Aufträge in Arbeit gegen die Bestandesveränderung der Vorräte ausgebucht.

¹⁰ Andere, sinngemässe Bezeichnungen der Positionen in Bilanz und Anhang (wie z.B. „Angefangene Projektarbeiten“ oder „Vorauszahlungen ohne rechtliche Leistungsverpflichtung“) sind ebenfalls denkbar.

¹¹ Vgl. HWP BF&RL 2023, Kapitel III.3.3.2.

Die gemäss HWP alternativ mögliche Bruttodarstellung von "Aufträge in Arbeit" als Aktivum und "Vorauszahlungen" als Passivum¹² erscheint vorliegend als nicht sachgerecht, da ein Verrechnungsanspruch die bereits erhaltenen (passivierten) Vorauszahlungen reduziert und nicht zu einem zukünftigen Mittelzufluss führt. In der Buchführung ist eine separate Erfassung der beiden Posten für einen besseren Nachvollzug der einzelnen Transaktionen jedoch zweckmässig.

Bei Projektbeendigung (Realisierung oder Aufgabe) werden die Positionen verrechnet und der allfällige positive Restbetrag (Vorauszahlungs-Überhang) gegen den Umsatz ausgebucht.

Zeichnet sich im Verlauf des Projektes ab, dass die Aufwendungen die erhaltenen Vorauszahlungen übersteigen und die Entwicklung dennoch weitergeführt/abgeschlossen werden soll, sind (Drohverlust-) Rückstellungen im Umfang der erwarteten ungedeckten Kosten zu bilden. Damit wird die Finanzlage des Projekts bzw. der Finanzierungsbedarf den Investoren gegenüber transparent dargestellt (mit entsprechenden Rechtsfolgen für die Gesellschaft bei allfälligem Kapitalverlust bzw. Überschuldung).

¹² Vgl. HWP BF&RL 2023, Kapitel III.2.12.4.

Die nachfolgende Tabelle fasst das beschriebene Verbuchungsmodell nach Projektphasen zusammen.¹³

Ereignis / Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
ICO	Wertschriften ¹⁴	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Vereinnahmung der im Rahmen des ICO generierten Mittel in Form von Ether/Bitcoin.
	Flüssige Mittel	Wertschriften	Umtausch der aus dem ICO erhaltenen Ether/Bitcoin in CHF.
Projektentwicklung	Betriebsaufwand ¹⁵	Flüssige Mittel	Laufende Verbuchung der Projektentwicklungskosten.
	Aufträge in Arbeit	Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	Erfassung von Umsatz im Umfang der angefallenen Projektkosten (laufend, bis zur Fertigstellung bzw. bis zum Projektabbruch).
Erwartete Kostenüberschreitungen [sofern zutreffend]	Betriebsaufwand	Rückstellungen	Bildung von Rückstellungen für erwartete Kostenüberschreitungen, soweit diese nicht durch die Vorauszahlungen gedeckt sind.
Projektabschluss	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Aufträge in Arbeit	Verrechnung von Vorauszahlungen und Aufträgen in Arbeit bei Projektbeendigung (Fertigstellung oder Abbruch).
	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	Ausbuchung des (positiven) Restbetrags gegen den Umsatz.

¹³ (Mehrwert-) steuerliche Implikationen werden vorliegend ausgeblendet.

¹⁴ Zur Bilanzierung von Kryptowährungen aus Sicht des Halters vgl. HWP BF&RL 2023, Kapitel III.2.4. Im vorliegenden Fall erscheint der Ausweis der erhaltenen Ether/Bitcoin in der Position „Wertschriften“ als sachgerecht, da diese zum einen keinen Anlagecharakter haben und der Handel mit Kryptowährungen zum anderen nicht Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit von OPEN ist.

¹⁵ „Betriebsaufwand“ wird hier vereinfachend als Sammelbegriff verwendet. In der Erfolgsrechnung ist diese Position entsprechend den gesetzlichen Mindestgliederungsvorschriften (vgl. Art. 959b OR) aufzusplitten in „Materialaufwand“, „Personalaufwand“, „Abschreibungen“ etc.

In der Jahresrechnung führt das beschriebene Verbuchungsmodell während der Projektentwicklung zu folgender Darstellung (Annahme: Einnahmen aus ICO Ende 20_0 von CHF 50 Mio., Projektkosten 20_1 von CHF 20 Mio.):

Bilanz (in TCHF)	20_1	20_0
Flüssige Mittel (...)	(...)	(...)
Total Aktiven	(...)	(...)
Erhaltene Vorauszahlungen für Projektentwicklung (...)	30,000	50,000
Total Passiven	(...)	(...)

Erfolgsrechnung (in TCHF)	20_1	20_0
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	20,000	0
Aufwand für Material und Fremdleistungen	-10,000	0
Personalaufwand	-5,000	0
Übriger betrieblicher Aufwand	-4,000	0
Abschreibungen auf Sachanlagen	-1,000	0
Betriebliches Ergebnis	0	0
(...)	(...)	(...)
Jahresgewinn	(...)	(...)

Anhang (in TCHF)	20_1	20_0
Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	50,000	50,000
Aufträge in Arbeit	-20,000	-0
Erhaltene Vorauszahlungen für Projektentwicklung	30,000	50,000

Neben obiger Aufschlüsselung der erhaltenen Vorauszahlungen sind im Anhang der Jahresrechnung weiter die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für die Abbildung des ICO offenzulegen sowie ggf. zusätzliche Erläuterungen zu einzelnen Bilanz-/ Erfolgsrechnungspositionen sowie zu den im Whitepaper enthaltenen Terms & Conditions zu machen (vgl. Art. 959c Abs. 1 und 2 OR). Im Ergebnis muss die Jahresrechnung die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft so darstellen, dass sich Dritte (insbesondere die Investoren) ein zuverlässiges Urteil bilden können (vgl. Art. 958 OR).

(iii) Variante: Programmierung der Token vor dem ICO

Falls die Token vor dem ICO geschaffen und im Rahmen des ICO vollumfänglich gegen entsprechende Einlagen zugeteilt werden, würden sich folgende (zusätzlichen) Buchungen ergeben:

Ereignis / Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
Herstellung Token	Betriebsaufwand	Flüssige Mittel	Erfassung der Herstellungskosten für die Entwicklung bzw. Programmierung der zuzuteilenden Token.
	Vorräte	Bestandesänderungen Vorräte	Ersterfassung der Token zu den Kosten der technischen Herstellung, sofern diese die Definition eines Aktivums gemäss Art. 959 Abs. 2 OR erfüllen (was in der Regel der Fall sein dürfte). ¹⁶
ICO	Wertschriften	Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen [im Umfang der Herstellungskosten der Token]	Verkauf der Token gegen Ether/Bitcoin. Im Umfang der aufgelaufenen Herstellungskosten wird Umsatz realisiert, so dass die Ausgabe der Token keine Ergebniswirkung hat (Höhe des Umsatzes = Höhe der Bestandesänderungen der Vorräte).
	Bestandesänderungen Vorräte	Vorräte	Abbuchung verkaufte Token vom Vorratsbestand.
	Wertschriften	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Erfassung der Differenz zwischen den Einlagen der Investoren und den Herstellungskosten der Token als Vorauszahlung ohne Rückerstattungsverpflichtung [vgl. (ii) oben], da die Plattform/Applikation erst noch mit den generierten Mitteln entwickelt werden muss.
	Flüssige Mittel	Wertschriften	Umtausch der aus dem ICO erhaltenen Ether/Bitcoin in CHF.
Projektentwicklung	Vgl. (ii) oben		Vgl. (ii) oben
Erwartete Kostenüberschreitungen [sofern zutreffend]	Vgl. (ii) oben		Vgl. (ii) oben
Projektabschluss	Vgl. (ii) oben		Vgl. (ii) oben

¹⁶ Ggf. mit Bewertungskorrektur im Rahmen der Folgebewertung, falls Werthaltigkeit nicht gegeben.

Die Gesellschaft hält vielfach einen Teil der von ihr geschaffenen Token selbst. Dieser Eigenbestand wird typischerweise an verschiedene Stakeholder verkauft oder unentgeltlich abgegeben, z.B. an Mitarbeiter, Gründer, Grossinvestoren oder Berater.

Der Bestand der bei der Gesellschaft verbleibenden Token wird zu den historischen Herstellungskosten fortgeführt. Anders als bei erworbenen Token (wie z.B. Bitcoins) wird eine Folgebewertung von selbst geschaffenen Token zu Marktpreisen als nicht sachgerecht erachtet (Verstoss gegen das Realisationsprinzip).¹⁷

(iv) Variante: OPEN ist eine Stiftung (statt eine AG)

Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck (Art. 80 ZGB). Die Rechnungslegung unter OR folgt hierbei grundsätzlich dem rechtlichen Set-up der Stiftung. Sofern die Stiftung gemäss Stiftungsurkunde so aufgesetzt ist, dass - nach Widmung eines (minimalen) Anfangskapitals - zur Zweckerreichung eine sukzessive Erhöhung des Stiftungskapitals (Grundkapital) über Zustiftungen durch Dritte (hier: ICO Investoren) erfolgen muss, wären die aus dem ICO generierten Mittel als Stiftungskapital zu klassifizieren. Entsprechend hätte eine solche Stiftung dann in der Entwicklungsphase nur noch Aufwendungen, die (mangels Umsätzen) zu entsprechenden Verlusten führen und das Eigenkapital reduzieren würden. In diesem Fall müsste die Stiftung als Verbrauchsstiftung ausgestaltet sein, d.h. das Stiftungskapital müsste für die Umsetzung des Stiftungszweckes zur Verfügung stehen und entsprechend verbraucht werden können.

Sofern urkundlich keine Zustiftungen von Dritten ins Stiftungskapital¹⁸ vorgesehen sind, bleibt das auf Basis der Ausgangslage (i) unter (ii) dargestellte Verbuchungsmodell unabhängig von der Rechtsform von OPEN unverändert – vorbehaltlich eines dualen Abschlusses (vgl. Exkurs).

¹⁷ Gemäss Art. 960b OR besteht für die Folgebewertung das Wahlrecht, Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktwert am Bilanzstichtag zu bewerten. Während Art. 960a Abs. 1 OR für die Erstbewertung von „Anschaffungs- oder Herstellungskosten“ spricht, ist die Bewertung zum höheren Marktpreis gemäss Art. 960b OR nach dem Gesetzeswortlaut möglich, wenn dieser „über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt.“ Im Gegensatz zur Erstbewertung werden für die Folgebewertung die Herstellungskosten nicht erwähnt, woraus sich schliessen lässt, dass eine Marktpreisbewertung für selbst hergestellte Aktiven generell nicht möglich ist. Im Ergebnis gleich Böckli, der aufgrund der Gesetzessystematik zum Schluss kommt, dass Art. 960b OR auf betriebliche Vorräte nicht anwendbar ist; vgl. Böckli, Peter: Neue OR-Rechnungslegung, Schulthess 2014, N 390. Bei Bitcoin, die einem Miner aufgrund seiner geleisteten Rechenarbeit systemseitig zugeteilt werden, handelt es sich nach der hier vertretenen Auffassung nicht um selbst hergestellte Token im erwähnten Sinne.

¹⁸ Für eine Erfassung im Stiftungskapital muss in der Stiftungsurkunde (und idealerweise auch in den ICO-Terms) ein klarer Bezug zwischen Einlagen und Stiftungskapital bestehen. Allgemein gehaltene Formulierungen in der Stiftungsurkunde bezogen auf das Gesamtvermögen genügen hierfür nicht. Eine erfolgsneutrale Erfassung von Zuschüssen von Dritten ins (sonstige) Eigenkapital der Stiftung ist nicht möglich (vgl. auch HWP BF&RL 2023, Kapitel III.2.30.3).

Exkurs: Dualer Abschluss OR / Swiss GAAP FER 21

Falls OPEN verpflichtet wäre, einen dualen Abschluss nach OR und Swiss GAAP FER 21 zu erstellen, müssten gewisse Anpassungen am Buchungsschema unter (ii) vorgenommen werden, vgl. nachstehende Tabelle.¹⁹ Der ICO-Erlös wäre in diesem Fall nach dem Bruttoprinzip als zweckbestimmter Fonds im Fremdkapital zu bilanzieren (statt als Vorauszahlung ohne Rückerstattungsverpflichtung). Weiter würde sich die Entwicklung des Fondskapitals aus der gesonderten Rechnung über die Veränderung des Kapitals ergeben (an Stelle der Aufgliederung im Anhang).

Ereignis / Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
ICO	Wertschriften	Zweckgebundene Zuwendungen [Erfolgsrechnung]	Vereinnahmung der im Rahmen des ICO generierten Mittel in Form von Ether/Bitcoin.
	Veränderung Fondskapital [Erfolgsrechnung]	Fondskapital [Fremdkapital]	
	Flüssige Mittel	Wertschriften	Umtausch der aus dem ICO erhaltenen Ether/Bitcoin in CHF.
Projektentwicklung	Betriebsaufwand	Flüssige Mittel	Laufende Verbuchung der Projektentwicklungskosten.
	Fondskapital [Fremdkapital]	Veränderung Fondskapital [Erfolgsrechnung]	Auflösung Fondskapital im Umfang der angefallenen Projektkosten (laufend, bis zur Fertigstellung bzw. bis zum Projektabbruch).
Erwartete Kostenüberschreitungen [sofern zutreffend]	Betriebsaufwand	Rückstellungen	Bildung von Rückstellungen für erwartete Kostenüberschreitungen, soweit diese nicht durch die Vorauszahlungen gedeckt sind.
Projektabschluss	Fondskapital [Fremdkapital]	Veränderung Fondskapital [Erfolgsrechnung]	Ausbuchung des (positiven) Restbetrags.

¹⁹ Vgl. zum Ganzen ZEWO/EXPERTsuisse: Ausgewählte Fragen und Antworten zu Rechnungslegung und Prüfung von Jahresrechnungen nach Swiss GAAP FER 21 bei Organisationen mit Zewo-Gütesiegel vom 12.12.2016, Ziff. 5.

(v) Variante: Die mittels ICO generierten Mittel in Form von Ether und Bitcoin werden bei Zugang nicht in CHF umgetauscht, sondern (soweit nicht für Zahlungen benötigt) weiter als Kryptowährungen gehalten

Die generierten Mittel werden auf der Aktivseite als Wertschriften bilanziert; auf der Passivseite wird eine Vorauszahlung erfasst (soweit möglich aufgeteilt in einen kurz- und einen langfristigen Teil).²⁰

Bei der Folgebewertung auf der Aktivseite besteht handelsrechtlich ein Wahlrecht: Wertschriften können zu Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigung oder (sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind) zum beobachtbaren Marktpreis bewertet werden.²¹ Steuerrechtliche Folgen einer Bewertung zum beobachtbaren Marktpreis sind hierbei separat zu beurteilen.

Bei der Vorauszahlung handelt es sich um eine nicht monetäre (in Kryptowährung denomierte) Leistungsverpflichtung, welche betraglich grundsätzlich dem Wert der im Rahmen des ICO zugegangenen Mittel (Wertschriften) entspricht.²² Sollte sich aufgrund eines Kursrückgangs der Kryptowährung der Wert der Wertschriften reduzieren, würde sich bei der Folgebewertung die Verbindlichkeit im gleichen Umfang reduzieren (spiegelbildliche Abbildung der Veränderung der aus dem ICO generierten Mittel und der Vorauszahlung). Gleiches gilt bei einer Wertsteigerung (sofern die Wertschriften zum beobachtbaren Marktpreis bewertet werden).

²⁰ Bei nicht klar bestimmbarer Fristigkeit erfolgt der Ausweis der Vorauszahlung im kurzfristigen Fremdkapital.

²¹ Vgl. HWP BF&RL 2023, Kapitel III.2.3.3.2. Bei einer Bewertung zum beobachtbaren Marktpreis besteht gemäss Art. 960b Abs. 2 OR die Möglichkeit, erfolgswirksam eine Schwankungsreserve im Umfang von maximal der Differenz zwischen Marktpreis und Anschaffungswert zu bilden.

²² Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen im White Paper.

Beispiel:

- Einnahmen ICO per 31.12.20_0: BTC 1,000 zum Kurs von 6,000 = CHF 6,000,000
 - Umtausch BTC Anfang 20_1 für Begleichung Projektkosten 20_1: BTC 400 zum Kurs von 5,000 = CHF 2,000,000 (→ realisierter Kursverlust auf BTC von CHF 400,000)²³
 - Neubewertung der BTC per 31.12. 20_1: BTC 600 zum Kurs von 4,000 = CHF 2,400,000 (→ unrealisierter Kursverlust auf BTC von CHF 1,200,000)
- Vorauszahlung (brutto, vor Abzug Aufträge in Arbeit) per 31.12. 20_1= CHF 4,400,000 (umgetauschte CHF 2,000,000 + CHF 2,400,000 Restbestand an BTC)
- Kein Erfolgseffekt aus Umrechnung in 20_1: Kursverlust auf Wertschriften von CHF 1,600,000 wird durch entsprechenden Kursgewinn auf Vorauszahlung neutralisiert.²⁴

²³ Die gleiche Logik gilt auch für realisierte Kursgewinne. Würde der Wechselkurs Anfang Januar 20_1 z.B. CHF 7,000 betragen, ergäbe sich eine Vorauszahlung (brutto, vor Abzug Aufträge in Arbeit) per 31.12. 20_1 von CHF 5,200,000 (umgetauschte CHF 2,800,000 + CHF 2,400,000 Restbestand an BTC).

²⁴ Bei konsequenter Anwendung des Niederstwertprinzips dürfte der Kursgewinn auf dem langfristigen Teil der Vorauszahlung an sich erst bei Realisierung erfasst werden (vgl. HWP BF&RL 2023, Kapitel II.3.4.1.2). Dies würde zu einem Accounting Mismatch führen (buchungspflichtiger Verlust auf der Aktivseite, der auf der Passivseite infolge des Niederstwertprinzips nicht kompensiert wird). Aufgrund der fehlenden Rückzahlungsverpflichtung erscheint es vorliegend als sachgerecht, auf die Anwendung des Niederstwertprinzips auf der Passivseite zu verzichten.

(vi) Variante: OPEN kontrolliert das entwickelte Blockchain-Protokoll (kein Open Source); ICO-Investoren wird ein befristetes Nutzungsrecht eingeräumt

Abänderung Ausgangslage gemäss (i):

- OPEN kontrolliert das entwickelte Blockchain-Protokoll (kein Open Source).
- Den ICO-Investoren wird als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung des Kapitals nach Fertigstellung des Protokolls ein kostenloses Nutzungsrecht eingeräumt (1 OPEN Coin = 24h Nutzung). Die Coins müssen innerhalb von 3 Jahren nach dem Go-live eingelöst werden, ansonsten verfallen sie. Gemäss Whitepaper ist vorgesehen, von Dritten nach der Inbetriebnahme eine Nutzungsgebühr von CHF 2 pro 24h-Slot zu erheben.
- Für den laufenden Betrieb der Plattform fallen Kosten von CHF 100,000 pro Jahr an (unabhängig von der Zahl der User).

Unter der vorliegenden Variante ändert sich die Verbuchungslogik grundlegend, da das Protokoll für die Gesellschaft selbst und nicht für die ICO-Investoren entwickelt wird. Entsprechend kann nicht mehr ein Fertigungsauftrag unterstellt werden, sondern die Verbuchung hat in Analogie zu der für Asset Token entwickelten Logik zu erfolgen.²⁵

Im Emissionszeitpunkt bestehen hier gemäss Whitepaper zwei sequenzielle Leistungsverpflichtungen:

1. Entwicklung Plattform (faktische Leistungsverpflichtung, das Blockchain-Protokoll mit den aus dem ICO generierten Mitteln zu realisieren);
2. Einlösung der ausgegebenen OPEN Coins (vertragliche Leistungsverpflichtung zum Betrieb der Plattform während mindestens 3 Jahren).

Da die 2. Leistungsverpflichtung erst bei erfolgreicher Projektrealisierung entsteht und die Kosten der Projektentwicklung nicht verlässlich geschätzt werden können, werden die nach Erfüllung der 1. Leistungsverpflichtung verbleibenden Mittel auf die 2. Leistungsverpflichtung alloziert.

²⁵ Vgl. dazu Kapitel 3.2, Fallbeispiel ROB.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Buchungen:

Ereignis / Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
ICO	Wertschriften	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Vereinnahmung der im Rahmen des ICO generierten Mittel in Form von Ether/Bitcoin.
	Flüssige Mittel	Wertschriften	Umtausch der aus dem ICO erhaltenen Ether/Bitcoin in CHF.
Projektentwicklung	Betriebsaufwand	Flüssige Mittel	Laufende Verbuchung der Projektentwicklungskosten.
	Selbst erarbeitete immaterielle Aktiven	Aktivierte Eigenleistungen [Erfolgsrechnung]	Aktivierung der erfassten Projektentwicklungskosten als selbst erarbeitetes immaterielles Aktivum im Sinne einer aktivierten Eigenleistung, sofern und soweit die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sofern die Aktivierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt direkt eine Sollbuchung über das Konto Vorauszahlungen (vgl. nachfolgende Buchung). Die entsprechende Habenbuchung würde in diesem Fall über den übrigen betrieblichen Ertrag erfolgen.
	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Selbst erarbeitete immaterielle Aktiven	Verrechnung des Aktivums mit der Vorauszahlung analog zum Vorgehen bei Investitionszuschüssen. Danach ist der Saldo des Kontos "Selbst erarbeitete immaterielle Aktiven" wiederum null.
Projektabschluss	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Passive Rechnungsabgrenzungen (Umsatzabgrenzung)	Umbuchung des (positiven) Restbetrags in einen Umsatzabgrenzungsposten. ²⁶ Die Betriebskosten für die nächsten 3 Jahre stellen Periodenkosten dar, die grundsätzlich bei Anfall zu erfassen sind. Sofern aber der verbleibende Umsatzabgrenzungsposten die Summe der Betriebskosten für die 3 Jahre Einlösungsfrist (CHF 300,000) nicht erreicht und diese Betriebskosten nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Nutzungsgebühren von Dritten gedeckt werden können, muss im Umfang der Differenz eine Drohver-

²⁶ Sollte dieser Umsatzabgrenzungsposten den Marktwert der versprochenen Leistungen übersteigen (vorliegend CHF 100 Mio. entsprechend 50 Mio. OPEN Coins multipliziert mit der Dritt-Nutzungsgebühr von CHF 2 pro Tag), wäre die Differenz zum Marktwert erfolgswirksam als übriger betrieblicher Ertrag aufzulösen. Eine solche Konstellation kann sich grundsätzlich nur ergeben, wenn die eingenommenen Mittel in Kryptowährung gehalten werden und sich der Wert dieser Kryptowährungen stark erhöht. Vgl. dazu Untervariante (v).

Ereignis / Schritt	Verbuchung		Kommentar
			lustrückstellung zu Lasten des Betriebsaufwands gebildet werden. ²⁷ Damit wird erreicht, dass aus der Einlösung der OPEN Coins keine Verluste entstehen. Eine solche Drohverlustrückstellung würde als übriger betrieblicher Ertrag über die Mindestbetriebsdauer von 3 Jahren aufgelöst.
Betrieb Plattform	Betriebsaufwand	Flüssige Mittel	Laufende Verbuchung der Betriebskosten.
	Passive Rechnungsabgrenzungen (Umsatzabgrenzung)	Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	Auflösung Umsatzabgrenzung im Verhältnis zu den eingelösten OPEN Coins.

²⁷ Falls neben nutzungsunabhängigen Fixkosten auch vom Nutzungsvolumen abhängige variable Kosten anfallen, hat eine allfällig notwendige Drohverlustrückstellung im Minimum die variablen Kosten (Grenzkosten) für die Einlösung der 50 Mio. OPEN Coins abzudecken.

3. Verbuchung von ICOs mit Zuteilung von Asset Token

Vorbemerkungen

Asset Token (Anlage Token) repräsentieren Vermögenswerte in Form von Anteilen an Realwerten oder Unternehmen, wobei künftige Erträge (z.B. Anteile an Umsatz oder EBIT) oder künftige Cashflows (z.B. Ansprüche auf Dividenden oder Zinszahlungen) versprochen werden. Der Token entspricht damit nach der wirtschaftlichen Funktion z.B. einer Aktie, einem Partizipationsschein, einer Obligation, oder einem derivativen Finanzinstrument.¹

Innerhalb dieser Definition können Asset Token ganz unterschiedliche Charakteristiken aufweisen. Aus Sicht Rechnungslegung sind insbesondere folgende Aspekte von Relevanz:

- 1) Bestehen direkte (vertragliche oder faktische) Ansprüche der Investoren auf zukünftige, vom Anlagegut generierte Geldströme (z.B. Zinsen, EBIT- oder Umsatzanteile, Lizenzgebühren), oder besteht lediglich eine Beteiligung mit indirekten (gesellschaftsrechtlichen) Ansprüchen wie Dividenden?
- 2) Besteht das Anlagegut bereits und ist lediglich zu erwerben (z.B. Immobilien, Wertschriften), oder besteht das Anlagegut noch nicht und ist zuerst noch von der emittierenden Gesellschaft zu entwickeln resp. fertig zu entwickeln (z.B. Software-Plattform, Medikament)?

Aus Sicht der emittierenden Gesellschaft ist bezüglich Verbuchung von ICOs entscheidend, welche vertraglichen, faktischen oder gesellschaftsrechtlichen Rechte / Pflichten bestehen, und nicht, ob ein Token gemäss FINMA Klassifizierung als Asset-, Utility oder Payment Token betrachtet wird.

Nachfolgend soll die OR Verbuchungslogik von Asset Token anhand von zwei vereinfachten, typischen Beispielen dargestellt werden. Die präsentierten Lösungsansätze haben grundsätzlich aber nur für die konkreten Fallbeispiele Gültigkeit. Bei Abweichungen in der Ausgangslage können sich andere rechnungslegungstechnische Implikationen ergeben.

¹ In Anlehnung an FINMA Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), Ausgabe vom 16. Februar 2018. Vgl. auch Vorbemerkungen zu Kapitel 2 vorgehend.

3.1 Fallbeispiel 1 – Indirekte gesellschaftsrechtliche Ansprüche auf zukünftige Geldströme durch Partizipationsscheine / Anlagegut wird erworben, nicht selber entwickelt

(i) Fallbeispiel IMMO

- Die IMMO ist ein Start up Unternehmen und beabsichtigt, Schweizer Geschäftsimmobilien zu erwerben und dieses Immobilien-Portefeuille zu verwalten.
- Zwecks Finanzierung dieser Immobilienkäufe will IMMO Finanzmittel über ein ICO aufnehmen und IMMO Coins ausgeben. Der IMMO Coin wird als Partizipationsschein (PS) i.S. von Art. 656a OR ff emittiert. Ein IMMO Coin entspricht einem PS.
- Ein Teil des ICO Erlöses soll nicht in Immobilien investiert werden, sondern für die laufende Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen.
- Die Liberierung der IMMO Coins bei der Emission wird in Kryptowährung (z.B. Ether/Bitcoin) erfolgen, danach aber in Schweizer Franken umgetauscht werden.
- Die IMMO Coins sollen inskünftig an einer Krypto-Börse handelbar sein.
- Die ICO Investoren verfügen über keinen direkten (vertraglichen oder faktischen) Anspruch auf die Immobilien, deren Nutzung oder entsprechende Erträge.
- Allfällige Auszahlungen (Dividenden, Liquidationsanteile) an die Partizipanten würden in Schweizer Franken erfolgen. Die Dividendenpolitik ist im Whitepaper dargelegt.
- Der Fall basiert auf der Annahme, dass vorliegend die rechtlichen Voraussetzungen an eine PS Emission erfüllt sind. Die ICO Investoren verfügen entsprechend über die Rechte von Partizipanten.

(ii) Lösungsansatz/Verbuchungsmodell

Beim Fallbeispiel IMMO besteht lediglich die Verpflichtung, dass ein Grossteil der ICO Erlöse in Schweizer Geschäftsimmobilien zu investieren ist. Diese Verpflichtung ist als schwebendes Geschäft zu betrachten, welches nur dann zu einer Buchung bzw. zur einer Rückstellung führt, wenn Verluste absehbar sind.² Dies ist vorliegend nicht der Fall, da die Immobilien jeweils zum Marktwert von Dritten erworben werden.

Die nachfolgende Tabelle fasst das beschriebene Verbuchungsmodell nach Projektphasen zusammen:³

Ereignis / Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
ICO	Wertschriften ⁴	PS Kapital	Vereinnahmung der im Rahmen des ICO generierten Mittel in Form von Ether/Bitcoin. Es handelt sich um eine Platzierung von PS, der Erlös dieser Kapitalbeschaffungsmassnahme stellt Eigenkapital dar.
	Flüssige Mittel	Wertschriften	Umtausch der aus dem ICO erhaltenen ETH/BTC in CHF.
Laufende Geschäftstätigkeit	Betriebsaufwand ⁵	Flüssige Mittel	Der ICO Erlös qualifiziert vorliegend als Eigenkapital und nicht als Vorauszahlung ohne Rückerstattungsverpflichtung. ⁶ Entsprechend erfolgt die Erfassung der Kosten der laufenden Geschäftstätigkeit in der Erfolgsrechnung.
Kauf Immobilien	Immobilien	Flüssige Mittel	Investition des ICO Erlöses in Immobilien.
Ausschüttungen	Eigenkapital	Flüssige Mittel	Ausschüttungen an die Partizipanten erfolgen in CHF.

² Vgl. HWP BF&RL 2023, Kapitel III.2.26.5.

³ (Mehrwert-) steuerliche Implikationen werden vorliegend ausgeblendet. Ferner wird auf eine Darstellung der allgemeinen betrieblichen Erträge und Aufwendungen aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Es werden lediglich jene Transaktionen abgebildet, welche für ein Verständnis der ICO-relevanten Aspekte notwendig scheinen.

⁴ Zur Behandlung von Kryptowährungen aus Sicht des Halters vgl. HWP BF&RL 2023, Kapitel III.2.4. Im vorliegenden Fall erscheint der Ausweis der erhaltenen Ether/Bitcoin in der Position "Wertschriften" als sachgerecht, da diese zum einen keinen Anlagecharakter haben und der Handel mit Kryptowährungen zum anderen nicht Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit von IMMO sind.

⁵ Betriebsaufwand" wird hier vereinfachend als Sammelbegriff verwendet. In der Erfolgsrechnung ist diese Position entsprechend den gesetzlichen Mindestgliederungsvorschriften (vgl. Art. 959b OR) aufzusplitten in "Materialaufwand", "Personalaufwand", "Abschreibungen" etc.

⁶ Vgl. Fallbeispiele OPEN, Kapitel 2 und ROB, Kapitel 3.2.

3.2 Fallbeispiel 2 – Direkte vertragliche/faktische Ansprüche der Investoren auf zukünftige Geldströme / Anlagegut ist noch zu entwickeln

(i) Fallbeispiel ROB⁷

- Die ROB ist ein Start-up Unternehmen, welches Roboter mit gewissen Aufgaben im Haushalt entwickelt.
- Die Roboter befinden sich noch in der Entwicklungsphase und sollen in ca. 3 Jahren marktreif sein.
- Nach Markteinführung rechnet ROB mit hohen Gewinnen aus dem serienmässigen Verkauf der Roboter.
- Da die Entwicklung bis zur Marktreife noch einen hohen Finanzierungsbedarf aufweist, möchte ROB zusätzliche Finanzmittel über ein ICO einnehmen. Sie bietet deshalb 50 Mio. ROB Coins für CHF 50.0 Mio. an. Die Einzahlungen der Investoren für die ROB Coins werden in Kryptowährung (z.B. Ether/Bitcoin) erfolgen, welche danach aber in Schweizer Franken umgetauscht werden.
- Gemäss Whitepaper sollen die mittels ICO aufgenommenen Mittel zur Entwicklung und Vermarktung der ROB Roboter eingesetzt werden. Dabei können die mittels ICO aufgenommenen Mittel für sämtliche anfallenden Kosten verwendet werden, unabhängig davon, ob Kosten aktivierungsfähig sind oder nicht.
- ROB stellt gemäss den "Terms of Coin Sale" im Whitepaper in Aussicht, eine Zahlung von 10 % vom Umsatz in Schweizer Franken gemäss der von der Generalversammlung der ROB genehmigten Jahresrechnung an die ROB Coin Halter zu leisten. Dabei erfolgt die Zahlung in Kryptowährung (Ether/ETH). Hierbei wird der ETH/CHF Schlusskurs am Tag der Generalversammlung von ROB gemäss Börse XY zugrunde gelegt.
- Diese Verpflichtung ist zeitlich unbeschränkt.
- Das Whitepaper sieht zu keinem Zeitpunkt eine Rückzahlung des von den Investoren gezahlten Entgelts für die ROB Coins vor, auch nicht im Falle der Liquidation der Gesellschaft.
- ROB weist im Whitepaper darauf hin, dass die Fertigentwicklung der Roboter infolge von technischen / finanziellen Unsicherheitsfaktoren nicht garantiert werden kann und dass sich ROB allgemein vorbehält, das Projekt ohne Angabe von Gründen einzustellen.
- Die ROB Coins sollen inskünftig über eine Krypto-Börse handelbar sein.
- Das ICO ist erfolgreich und alle 50 Mio. ROB Coins können zu (umgerechnet) CHF 1 pro ROB Coin emittiert werden.

⁷ In Anlehnung an Gennari, Franco / Jud, Guido / Oesterhelt, Stefan / Winzap, Maurus: Initial Coin Offerings (ICOs) Präsentation an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung der International Fiscal Association vom 08.02.2018 in Basel, Slides 19 - 39.

(ii) Lösungsansatz / Verbuchungsmodell

Lösungsansatz

Beim Fallbeispiel ROB handelt es sich um einen Asset Token, da der Tokenholder Anspruch auf Erträge eines Aktivums (Roboter) respektive aus einer entsprechenden Geschäftstätigkeit hat.⁸ Dabei weist dieser Asset Token gewisse Ähnlichkeiten mit Utility Token auf, bei denen ebenfalls zuerst eine Entwicklungsphase besteht (vgl. Fallbeispiel OPEN in Kapitel 2). Anders als bei derartigen Utility Token besteht jedoch im Fall ROB ein Anspruch auf künftige Erträge, ohne dass der Token selber eine technische Funktion in einer Plattform oder in einem Protokoll hat. Gleich wie bei dieser Form von Utility Token existiert hingegen im Zeitpunkt des ICOs eine faktische Leistungsverpflichtung, mit dem ICO Erlös zuerst das Aktivum zu entwickeln. Hingegen bestehen auch grundsätzliche Unterschiede zu derartigen Utility Token, insbesondere bezüglich Kontrolle des fertig entwickelten Aktivums.⁹ Der grundsätzlich andersartige Charakter eines Asset Token wie im Fallbeispiel ROB führt entsprechend zu einer anderen Verbuchungslogik als im Fallbeispiel OPEN in Kapitel 2 dargestellt. Die ICO Investoren stellen der Gesellschaft Mittel zur Entwicklung und allenfalls Vermarktung von Aktiven zur Verfügung, welche auch nach Entwicklung in der Kontrolle der Gesellschaft verbleiben. Dabei werden diese Mittel weder in der Form von Eigenkapital noch von rückzahlbarem Fremdkapital zur Verfügung gestellt. Vielmehr handelt es sich um eine Vorauszahlung ohne Rückerstattungsverpflichtung.

Aus Sicht der Gesellschaft hat die Verbuchung eines ICO mit Asset Token wie im Fallbeispiel ROB Analogien zur Verbuchung von Subventionen.¹⁰ Zuwendungen von ICO Investoren an eine ICO Gesellschaft unterscheiden sich zwar bezüglich der Absicht der Geldgeber grundlegend von Subventionen. ICO Geldgeber erwarten im Gegensatz zum Staat einen finanziellen Gewinn und nicht die Finanzierung einer Infrastruktur oder einer Tätigkeit mit gemeinnützigem

⁸ Der Begriff "Aktivum" wird zwecks höherer Lesefreundlichkeit verwendet. Effektiv können mehrere, teils materielle, teils immaterielle Aktiven entstehen. Vorliegend beispielsweise Roboter-Prototypen, spezifische Maschinen oder Werkzeuge zur Herstellung, Markenrechte, Patente.

⁹ Bei der Art von Asset Token gemäss Fallbeispiel ROB steht aus Sicht der Gesellschaft immer eine Geschäftstätigkeit und ein entsprechendes Aktivum im Zentrum, welches von der Gesellschaft und für die Gesellschaft entwickelt wird. Dabei ist es auch möglich, dass das Aktivum in der Bilanz nicht aktivierungsfähig ist, beispielsweise, weil der Nachweis des wahrscheinlichen zukünftigen Mittelzuflusses im Bilanzierungszeitpunkt nicht erbracht werden kann (Art. 959 Abs. 2 OR). Dieses Aktivum steht aber in der alleinigen Verfügungsgewalt bzw. Kontrolle der Gesellschaft. Investoren in Asset Token verfügen hier über keinen direkten (faktischen oder vertraglichen) Anspruch auf das Aktivum und dessen Nutzung. Der Anspruch der Investoren besteht in solchen Fällen lediglich auf eine Zahlung, beispielsweise als Dividende oder wie im Fall ROB als Anteil des entsprechenden Erlöses. Im Fallbeispiel ROB verfügt die Gesellschaft auch nach Abschluss der Entwicklung über die Kontrolle am Aktivum, was bei einem Fertigungsauftrag für Dritte definitionsgemäss nicht der Fall ist und womit eine analoge Anwendung von FER 22/3 wie im Fallbeispiel OPEN hier nicht sachgemäss ist. Dort wird zwar ebenfalls ein Aktivum entwickelt, jedoch nicht für die Gesellschaft selber sondern für die ICO Investoren. Diese können das Aktivum nachdem es entwickelt ist gemäss den entsprechenden Funktionalitäten mittels der OPEN Coins nutzen. Das Aktivum wird im Fallbeispiel OPEN zudem auch nicht ausschliesslich von der Gesellschaft kontrolliert, weil es sich um eine Software unter Open-Source Lizenz handelt, welche nach der Entwicklung für alle (auch für Dritte, welche nicht ICO Investoren sind) frei verfügbar ist. Weil das Aktivum zuerst noch erstellt werden muss, kann im Fall OPEN die Entwicklung als faktischer Fertigungsauftrag für die Utility-Tokenholder aufgefasst und abgebildet werden.

¹⁰ Vgl. HWP BF&RL 2023, Kapitel III.2.16.3.

oder gemeinwirtschaftlich förderungswürdigem Zweck. Aus Sicht der empfangenden Gesellschaft bestehen jedoch für eine Analogie in der Verbuchung genügend Anknüpfungspunkte. Insbesondere ist die empfangende Gesellschaft in beiden Fällen eine faktische oder vertragliche Verpflichtung eingegangen, mit diesen Geldern entweder ein Aktivum zu entwickeln und / oder eine Tätigkeit vorzunehmen. Dabei wären beide Aktivitäten ohne diese Gelder vermutlich nicht vorgenommen worden. Ferner sind die Zuwendungen in beiden Fällen grundsätzlich weder Einlagen ins Eigenkapital noch rückzahlbares Fremdkapital. Gestützt auf international anerkannte Rechnungslegungsnormen kann dabei zwischen Investitionszuschüssen ("Zuwendungen für Vermögenswerte") und Kostenzuschüssen ("erfolgsbezogene Zuwendungen") unterschieden werden.¹¹ Bei Investitionszuschüssen steht die Entwicklung eines Aktivums im Vordergrund, bei Kostenzuschüssen sollen betriebliche Aufwendungen abgedeckt werden.

Im Fall ROB liegen im Emissionszeitpunkt zwei faktische Leistungsverpflichtungen vor:

- Eine erste Verpflichtung zur Entwicklung der Roboter, für welche die ICO Investoren einen Investitionszuschuss geleistet haben.
- Eine zusätzliche, separate Leistungsverpflichtung für die Vermarktung der Roboter. Für diese haben die ICO Investoren einen Kostenzuschuss geleistet.

Die Auszahlung zukünftiger Umsatz-Anteile an die Investoren ist hingegen nicht Teil einer im Emissionszeitpunkt bestehenden faktischen Verpflichtung.

Eine faktische Leistungsverpflichtung besteht, wenn ein Unternehmen aufgrund öffentlich angekündigter, spezifischer Aussagen (vorliegend via im Internet publiziertem Whitepaper) bei Dritten (hier den ICO Investoren) eine gerechtfertigte Erwartung geweckt hat, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Eine faktische Verpflichtung kann zwar rechtlich nicht durchgesetzt werden, die negativen Auswirkungen auf die Reputation der Gesellschaft und deren Repräsentanten im Falle einer Nichterfüllung schaffen jedoch einen faktischen Handlungszwang.¹² Dieser beinhaltet im Emissionszeitpunkt, dass die aus der ICO Emission generierten Mittel gemäss Whitepaper für die Entwicklung und Vermarktung der Roboter eingesetzt werden.¹³ Den Investoren muss aber zu diesem Zeitpunkt klar sein, dass Umsätze (und entsprechende Zahlungen an die Investoren) nur generiert werden können, falls die Roboter zuvor erfolgreich entwickelt und vermarktet worden sind. Die Verpflichtung, Umsatzanteile auszuzahlen, ist im Emissionszeitpunkt somit als bedingte Verpflichtung zu betrachten. Wenn die Roboter erfolgreich entwickelt und vermarktet worden sind, ist die Bedingung erfüllt und die Verpflichtung zur Zahlung

¹¹ Vgl. IAS 20.3 / Definitionen. Der IFRS Standard IAS 20 *Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand* behandelt Zuwendungen der öffentlichen Hand wie Subventionen.

¹² Vgl. HWP BF&RL 2023, Kapitel III.2.26; Böckli, Peter, Neue OR-Rechnungslegung, Schulthess 2014 [nachfolgend zitiert mit Böckli], N 673.

¹³ Ohne dass eine vertragliche oder faktische Verpflichtung besteht, dass Entwicklung und Vermarktung auch erfolgreich abgeschlossen werden können.

von Umsatzanteilen ist als vertragliche Verpflichtung zu betrachten. Der Anspruch der Investoren auf Umsatzanteile aus dem Verkauf der Roboter entsteht somit erst im Lauf der künftigen Geschäftsjahre, und zwar im Zeitpunkt und im Umfang wie entsprechender Umsatz generiert wird. Eine rechtliche Schuld zur Zahlung der Umsatz-Anteile an die Investoren besteht zudem erst im Zeitpunkt der Genehmigung einer Jahresrechnung, welche Umsätze zeigt.¹⁴ Der Anspruch der Investoren kann hingegen bereits bei der Erstellung der Jahresrechnung praktisch zweifelsfrei ermittelt werden. Entsprechend ist für die bekannte Zahlung des Umsatz-Anteils der Investoren des jeweils aktuellen Jahres eine Abgrenzung zu bilden.¹⁵ Für erwartete Zahlungen von Umsatz-Anteilen der Folgejahre ist jedoch noch keine Rückstellung zu bilden, da die Ursache dieser Zahlungen die erst noch zu erwirtschaftenden zukünftigen Umsätze sein werden. Die vom Gesetz für eine Rückstellung verlangten "vergangenen Ereignisse" haben für die Umsatz-Anteilzahlungen der Folgejahre entsprechend noch nicht stattgefunden.¹⁶

Verbuchungslogik

Auf der Aktivseite wird der ICO Erlös in Kryptowährung als Wertschriften erfasst. Nach der Umwandlung in Fiatgeld werden diese als flüssige Mittel bilanziert. Aus diesen flüssigen Mitteln werden die Entwicklungskosten beglichen. Im Betrag der Entwicklungskosten wird, falls und soweit die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt sind, ein selbst erarbeitetes immaterielles oder materielles Aktivum bilanziert.¹⁷ Der Investitionszuschuss aus dem ICO reduziert jedoch die Herstellkosten dieses Aktivums, bis der Betrag des ICO Erlöses aufgebraucht ist.¹⁸

¹⁴ Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR.

¹⁵ Keine Rückstellung, da bezüglich des Betrags keine nennenswerte Unsicherheit besteht und die Begleichung des Betrags innerhalb weniger Monate nach dem Bilanzstichtag erfolgt. Allerdings kommen die gleichen Bewertungsgrundsätze zur Anwendung, vgl. HWP BF&RL 2023, Kapitel III.2.26 sowie Böckli Peter, OR-Rechnungslegung, 2. Auflage, Basel 2019, N 1010.

¹⁶ Vgl. Art. 960e Abs. 2 OR.

¹⁷ Im Gegensatz zu Utility Token wie im Fall OPEN in Kapitel 2 können dabei die Kosten nur dann aktiviert werden, wenn die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Im Fall OPEN erfolgt die Bilanzierung als langfristiger Fertigungsauftrag. Da der Fertigungsauftrag bereits im Voraus (via ICO) bezahlt wurde, ist der Entschädigungsanspruch als Auftrag in Arbeit i.S. von FER 22 bis zum Betrag der Vorauszahlung immer aktivierbar. Die Bilanzierung eines Aktivums im Fall von Asset Token wie ROB folgt jedoch einer anderen Logik: das Aktivum verbleibt auch nach Abschluss der Entwicklung zur alleinigen Nutzung bei der Gesellschaft, womit die Aktivierungsvoraussetzungen wie für alle anderen Aktivierungen erfüllt sein müssen.

¹⁸ Vgl. HWP BF&RL 2023, Kapitel III.2.16.3. Das HWP sieht in Fällen von Subventionszahlungen ein Wahlrecht analog IAS 20.24 ff. vor. Danach können Beiträge der öffentlichen Hand entweder brutto oder netto erfasst werden. Bei einer Nettoerfassung reduziert die Subventionszahlung den aktivierten Betrag. Bei einer Bruttoerfassung würde ein selbst erarbeitetes materielles oder immaterielles Aktivum erfasst, soweit die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Vorauszahlungsbetrag (im Betrag der Aktivierungen) würde stehen gelassen, bis das Aktivum fertig entwickelt ist und genutzt werden kann. Danach würde zum einen das selbst erarbeitete Aktivum über die Nutzungsdauer abgeschrieben, zum anderen würde der Vorauszahlungsbetrag im Betrag der Abschreibungen als "übriger Ertrag" erfolgswirksam aufgelöst. Die Bruttomethode hat den Vorteil grösserer Transparenz. In beiden Varianten würde der Erfolgsrechnungs-Effekt des ICO Erlöses über die Nutzungsdauer effektiv: Bei einer Nettoerfassung dadurch, dass gar keine Abschreibungen entstehen, bei einer Bruttoerfassung dadurch, dass zwar Abschreibungen entstehen, diese aber im übrigen Ertrag kompensiert werden. In Anbetracht der inhärenten hohen Fortführungs- und Impairmentrisiken von ICO Projekten ist aus Vorsichts- und Einfachheitsgründen eine Nettoerfassung zu empfehlen.

Auf der Passivseite wird der ICO Erlös als Vorauszahlung ohne Rückerstattungsverpflichtung erfasst. Dieser Betrag bildet die faktische Leistungsverpflichtung der Gesellschaft ab. Diese faktische Leistungsverpflichtung wird um den Betrag der Entwicklungskosten reduziert, bis die Vorauszahlung aufgebraucht ist.

In der Erfolgsrechnung werden die Entwicklungskosten bei Anfall erfasst. Die Aktivierung eines selbst erarbeiteten immateriellen oder materiellen Aktivums wird als "Aktivierte Eigenleistung" im Ertrag abgebildet. Sollten die Aktivierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sein, erfolgt eine Buchung im übrigen Ertrag (statt als aktivierte Eigenleistung). In beiden Fällen wird die Vorauszahlung um den Betrag der Entwicklungskosten reduziert. Spätestens wenn Kosten im Umfang der geleisteten Vorauszahlungen aufgelaufen sind, wird das Projekt in der Regel beendet, da seitens der Investoren keine Nachschuss- oder zusätzliche Leistungspflicht besteht.¹⁹

Nachdem die Roboter entwickelt sind oder das Projekt aufgegeben wurde, ist die faktische Leistungsverpflichtung zur Entwicklung der Roboter erfüllt. Da neben einer faktischen Leistungsverpflichtung zur Entwicklung zusätzlich noch eine zweite faktische Leistungsverpflichtung zur Vermarktung der Roboter besteht, kann vorliegend ein allfällig verbleibender positiver Restbetrag (Vorauszahlungs-Überhang) im Zeitpunkt der abgeschlossenen Entwicklung nicht erfolgswirksam aufgelöst werden.²⁰

Entsprechend sind diesem allfälligen Restbetrag der Vorauszahlung die Kosten der Vermarktung zu belasten, bis der Restbetrag aufgebraucht ist. Dabei wird in einem ersten Schritt der Vermarktungsaufwand erfolgswirksam erfasst. In einem zweiten Schritt wird der Betrag der Vorauszahlung um den Betrag dieses Vermarktungsaufwandes reduziert (Gegenbuchung im "übrigen Ertrag").

¹⁹ Zeichnet sich im Verlauf des Projekts ab, dass die Aufwendungen die erhaltenen Vorauszahlungen übersteigen und die Entwicklung wird dennoch weitergeführt/abgeschlossen, stellt sich vorliegend die Frage der Drohverlustrückstellung nicht. Dies ist im Gegensatz zum Fallbeispiel OPEN bezüglich Utility Token in Kapitel 2. Im Fall OPEN wird die Gesellschaft nach Abschluss der Entwicklung über kein Aktivum verfügen, weil das Aktivum für Dritte entwickelt wird, welche via ICO Emission bereits einen fest vereinbarten "Verkaufspreis" im Voraus einbezahlt haben. Ist absehbar, dass die Kosten diesen Erlös übersteigen, ist für den absehbaren Verlust eine Rückstellung zu erfassen. Im Fallbeispiel ROB wird das Aktivum hingegen für die ROB selber entwickelt. ROB wird über dieses Aktivum nach Abschluss der Entwicklung verfügen können und erfasst entweder entsprechenden Entwicklungsaufwand bei Anfall (wenn nicht aktivierungsfähig) oder aktiviert die angefallenen Entwicklungskosten (wenn diese aktivierungsfähig sind).

²⁰ Dies im Gegensatz zum Fallbeispiel OPEN bezüglich Utility Token in Kapitel 2. Im Fallbeispiel OPEN besteht lediglich eine faktische Leistungsverpflichtung, welche mit der Entwicklung des dezentralen Open-Source Blockchain Protokolls erfüllt ist.

Die nachfolgende Tabelle fasst das beschriebene Verbuchungsmodell nach Projektphasen zusammen.²¹

Ereignis / Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
ICO	Wertschriften ²²	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Vereinnahmung der im Rahmen des ICO generierten Mittel in Form von Ether / Bitcoin.
	Flüssige Mittel	Wertschriften	Umtausch der aus dem ICO erhaltenen Ether / Bitcoin in CHF. ²³
Projektentwicklung	Betriebsaufwand ²⁴	Flüssige Mittel	Laufende Verbuchung der Projektentwicklungskosten.
	Selbst erarbeitete immaterielle/materielle Aktiven	Aktivierte Eigenleistungen (Erfolgsrechnung)	Die erfassten Projektentwicklungskosten werden in einem ersten Schritt als selbst erarbeitetes immaterielles oder materielles Aktivum im Sinne einer aktivierten Eigenleistung aktiviert, sofern und soweit die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sofern die Aktivierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt direkt eine Sollbuchung über das Konto Vorauszahlungen (vgl. nachfolgende Buchung). Die entsprechende Habenbuchung würde in diesem Fall im übrigen betrieblichen Ertrag erfolgen.
	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Selbst erarbeitete immaterielle /materielle Aktiven	In einem zweiten Schritt wird der vorausbezahlte "Investitionszuschuss" aus dem ICO analog zum Vorgehen bei entsprechenden Subventionen mit dem Aktivum verrechnet. Danach ist der Saldo des Kontos "selbst erarbeitete immaterielle bzw. materielle Aktiven" wiederum null.

²¹ (Mehrwert-) steuerliche Implikationen werden vorliegend ausgeblendet.

²² Zur Behandlung von Kryptowährungen aus Sicht des Halters vgl. HWP BF&RL 2023, Kapitel III.2.4. Im vorliegenden Fall erscheint der Ausweis der erhaltenen Ether/Bitcoin in der Position "Wertschriften" als sachgerecht, da diese zum einen keinen Anlagecharakter haben und der Handel mit Kryptowährungen zum anderen nicht Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit von ROB sind.

²³ Betreffend Vorgehen, wenn die eingenommenen Ether/Bitcoin nicht in Fiatgeld getauscht werden, vgl. Untervariante zu Fall OPEN in Kapitel 2 (v).

²⁴ Betriebsaufwand" wird hier vereinfachend als Sammelbegriff verwendet. In der Erfolgsrechnung ist diese Position entsprechend den gesetzlichen Mindestgliederungsvorschriften (vgl. Art. 959b OR) aufzusplitten in "Materialaufwand", "Personalaufwand", "Abschreibungen" etc.

Ereignis / Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
Vermark- tung	Betriebsaufwand	Flüssige Mittel	Erfolgswirksame Erfassung des Vermark- tungsaufwandes.
	Vorauszahlungen (ohne Rückerstat- tungsverpflichtung)	Übriger betrieblicher Ertrag	Die Kosten zur Vermarktung der Roboter werden dem Vorauszahlungskonto belastet, bis dieses Konto aufgebraucht ist. Dabei ist massgeblich, welche Kosten gemäss White- paper aus dem ICO Erlös abgedeckt werden können. Vorliegend sind dies gemäss Aus- gangslage alle anfallenden Kosten. Sofern nur für bestimmte Kosten Vorschüsse geleis- tet worden sind, können auch nur diese Be- träge über das Vorauszahlungskonto in der Erfolgsrechnung kompensiert werden. Falls es sich um wesentliche Beträge han- delt, ist ein separater Ausweis in der Erfolgs- rechnung angezeigt. ²⁵
Erfassung Umsatz- Verpflich- tung Jahr t1 in der Jah- resrech- nung t1	Betriebsaufwand	Passive Rechnungs- abgrenzung Umsatz- Anteile Investoren	Auf Basis des ausgewiesenen Umsatzbeträ- ges in CHF gemäss Jahresrechnung ist der Umsatz-Anteil für das laufende Jahr (t1) zu berechnen. Dieser Betrag entspricht per Bi- lanzstichtag 10 % des Umsatzes in CHF. Die Abgrenzung erfolgt in CHF und ist erfolgs- wirksam zu erfassen. Analog zu umsatzbasierten Lizenzzahlungen erfolgt die Erfassung im Betriebsaufwand. Eine Erfassung im Finanzaufwand ist nicht sachgerecht, da keine Finanzschuld bilan- ziert ist.
Erfassung Schuld Um- satz-Anteile für Jahr t1 nach GV Be- schluss im Verlauf von Jahr t2	Passive Rechnungs- abgrenzung Umsatz- Anteile Investoren	Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten In- vestoren	Die Erfassung der Schuld erfolgt zum ETH/CHF Endkurs per Datum der GV.
Auszahlung Umsatz-An- teile für Jahr t1 nach GV im Ver- lauf von Jahr t2	Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten In- vestoren	Wertschriften	Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach dem GV Beschluss, wobei die Zahlung in ETH er- folgt. ²⁶

²⁵ Vgl. Art. 959b Abs. 5 OR, HWP BF&RL 2023, Kapitel III.3.4, beispielsweise als "vorausbezahlter Vermarktungsbeitrag aus ICO", "Kostenzuschüsse aus ICO" o.ä.. Diese Erfassung folgt der Logik von erfolgsbezogenen Zuwendungen (income related grants) nach IAS 20.29ff. Sofern die Vermarktung des entsprechenden Produkts eingestellt wird und noch ein positiver Restsaldo vorhanden ist, würde dieser erfolgswirksam aufgelöst.

²⁶ Betreffend Erfassung einer allfälligen Wertveränderung aufgrund von Kursschwankungen wird auf die Ausführungen zur Bilanzierung von Bitcoin in HWP BF&RL 2023, Kapitel III.2.4.5 verwiesen.

In der Jahresrechnung führt das beschriebene Verbuchungsmodell während der Projektentwicklung zu folgender Darstellung (Annahme: Einnahmen aus ICO Ende 20_0 von CHF 50 Mio., Projektkosten 20_1 von CHF 20 Mio., davon aktivierbar CHF 17 Mio.):

Bilanz (in TCHF)	20_1	20_0
Flüssige Mittel	(...)	(...)
Selbst erarbeitete immaterielle / materielle Aktiven*	0	0
(...)		
Total Aktiven	(...)	(...)
Vorauszahlungen für Projektentwicklung	30,000	50,000
(...)		
Total Passiven	(...)	(...)

Erfolgsrechnung (in TCHF)	20_1	20_0
Aktiviert Eigenleistungen	17,000	0
Übriger betrieblicher Ertrag	3,000	0
Aufwand für Material und Fremdleistungen	-10,000	0
Personalaufwand	- 5,000	0
Übriger betrieblicher Aufwand	- 4,000	0
Abschreibungen auf Sachanlagen	- 1,000	0
Betriebliches Ergebnis	0	0
(...)	(...)	(...)
Jahresgewinn	(...)	(...)

* Buchungen 20_1 - Soll: TCHF 17'000, Buchungen Haben: TCHF 17'000,
Saldo: TCHF 0, bzw. Erfassung als pro memoria Posten.

Per Bilanzstichtag sind im Anhang der Jahresrechnung die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für die Abbildung des ICO offenzulegen sowie ggf. zusätzliche Erläuterungen zu einzelnen Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen sowie zu den im Whitepaper enthaltenen Terms & Conditions zu machen (vgl. Art. 959c Abs. 1 und 2 OR). Im Ergebnis muss die Jahresrechnung die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft so darstellen, dass sich Dritte (insbesondere die Investoren) ein zuverlässiges Urteil bilden können (vgl. Art. 958 OR).

4. Behandlung von Staking-Rewards

4.1 Vorbemerkungen und Grundlagen

4.1.1 Vorbemerkungen

- Das Diskussionspapier fokussiert sich auf Staking in der Ethereum (ETH)-Blockchain.
- Neben ETH gibt es weitere Blockchains, die auf dem Proof-of-Stake Verfahren basieren. Diese weisen mehr oder weniger bedeutsame Unterschiede zu ETH auf und es ist daher im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die Überlegungen zu Staking in der ETH-Blockchain in Analogie Anwendung finden können.

4.1.2 Grundlagen

- Beim Proof-of-Stake müssen Validatoren eine definierte Anzahl an Token (bei Ethereum 32 ETH), die als sog. «Stake» bezeichnet werden, im Smart-Contract als Sicherheit hinterlegen.¹
- Beim Staking werden die Validatoren eines Blockchain-Netzwerks motiviert, ehrlich und richtig zu handeln, d.h. Transaktionen korrekt zu validieren, weil ihre hinterlegten Token als Sicherheit dienen. Validatoren können ihren Stake ganz oder teilweise verlieren (sog. «Slashing»), falls sie sich nicht an die vom Netzwerkprotokoll vorgegebenen Regeln halten (z.B. wenn sie Transaktionen absichtlich falsch validieren).
- Die hinterlegten Token sind während der gesamten Staking-Dauer blockiert (sog. «Lock-up») und die Eigentümer können somit technisch in dieser Zeit nicht frei darüber verfügen.
- Ein Validator unterhält einen eigenen Knotenpunkt (Node) im Blockchain-Netzwerk; d.h. er betreibt die für seine Staking-Aktivitäten notwendige Hard- und Software. Die Investitionen in Hardware sind im Vergleich zu Proof-of-Work Operationen (wie z.B. Mining von Bitcoin) wesentlich tiefer.

¹ Für weiterführende Informationen zum Staking vgl. etwa Swiss Blockchain Federation, Zirkular 2023/01 «Staking» (August 2023) oder CVA, Paper on Staking Services on Proof-of-Stake Protocols (Dezember 2023).

- Als Entgelt für erbrachte Validierungs- resp. Rechenleistungen erhalten die Validatoren einen Block-Reward in Form von neugeschaffenen ETH direkt aus dem Protokoll zugeteilt. Neben solchen Block-Rewards werden zusätzlich Transaktionsgebühren in der Form von sog. «Priority Fees» in ETH an die Validatoren ausgerichtet, welche von den Sendern der Transaktionen bezahlt werden. Die Block-Rewards und Transaktionsgebühren bilden zusammen die Staking-Rewards.
- Im Gegensatz zum Validator unterhält ein Delegator keine eigene Node im Blockchain-Netzwerk. Er überträgt Staking-Rechte aus seinen Token per Smart Contract an den Validator und erhält dafür eine vereinbarte Kompensation in Form von Token (in der Regel: alle Rewards abzüglich einer prozentualen Kommission des Validators).
- Die Gutschrift der Staking-Rewards erfolgt via Smart Contract auf das Wallet des Validators resp. Delegators. Bei ETH erfolgen diese Gutschriften grundsätzlich direkt und ohne Zutun des Validators resp. Delegators. Es ist jedoch auch vorstellbar, dass die Überweisung der Staking-Rewards zuerst im Smart Contract ausgelöst werden muss (sog. «Claim»).
- Bei «Delegated Staking» bewahrt der Delegator die Private Keys in seinem eigenen Wallet auf; er überträgt somit lediglich die Staking-Rechte aus seinen Token per Smart Contract an den Validator. Darüber hinaus gibt es in der Praxis auch Konstellationen, in denen die Token eines Delegators auf das Wallet eines Validators transferiert und zu einem späteren Zeitpunkt mit einem zusätzlichen Betrag retourniert werden. Für letztere Konstellationen folgt die bilanzielle Behandlung in Analogie derjenigen einer Wertschriftenleihe und wird entsprechend im Folgenden nicht weiter behandelt.

4.2 Fallkonstellationen

4.2.1 Fallkonstellation 1 (Self Staking)

4.2.1.1 Ausgangslage

Die X-AG ist ein Technologieunternehmen im Bereich der Krypto-/Blockchain-Technologie. Sie betreibt eigene Nodes, um als Validator zu staken. Die Staking-Tätigkeiten entsprechen dem primären Geschäftszweck der X-AG. Die Gesellschaft führt die Staking-Aktivitäten ausschliesslich mit ETH auf der Ethereum-Blockchain durch. Die X-AG bilanziert ihre ETH in der Position Wertschriften. Die Bewertung erfolgt zu beobachtbaren Marktpreisen.²

4.2.1.2 Fragestellung

Wie werden die Staking-Rewards auf den eigenen ETH-Beständen (Self Staking) behandelt?

² Zu den Voraussetzungen einer Bewertung zum beobachtbaren Marktpreis im Allgemeinen vgl. HWP BF&RL 2023, Teil II N 197ff. Alternativ wäre im Sinne eines Wahlrechts auch eine Bewertung nach dem Niederstwertprinzip möglich, vgl. HWP BF&RL 2023, Teil III N 45.

4.2.1.3 Lösungsvorschlag

Ereignis / Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
Hinterlegung Token zum Staken	N/A	N/A	Keine Buchung. Sofern wesentlich, Ausweis der Verfügungsbeschränkung im Anhang der Jahresrechnung. Umbuchung auf separates Konto (Staked Token vs. Non-Staked Token) während des Lock-up-Zeitraumes.
Realisierung Staking-Reward (Ersterfassung)	Wertschriften ³	Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	Sofern Staking- resp. Validating-Tätigkeiten die gewöhnliche Geschäftstätigkeit ⁴ des Unternehmens darstellen, sind diese als Teil der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen in der Erfolgsrechnung auszuweisen. ⁵ Ansonsten bilden sie Teil des Finanzerfolgs. ⁶ Die Erfassung erfolgt grundsätzlich zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs. ⁷

³ Zu den zulässigen Ausweismöglichkeiten von Kryptowährungen vgl. HWP BF&RL 2023, Teil III N 47 ff.

⁴ Zum Begriff der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vgl. HWP BF&RL 2023, Teil III N 742. Der gleiche Begriff wird mit Bezug auf die Umsatzdefinition auch in FER 3/17 verwendet.

⁵ Vgl. HWP BF&RL 2023, Teil III N 742. Beim ETH-Staking sind die (pseudonymisierten) Vertragsparteien sowie das Dienstleistungsverhältnis klar bestimmbar, da nur ein Validator den jeweiligen Block berechnet. Zudem kann der Validator die Rechenoperation aufgrund der Slashing-Risiken nicht ohne negative Konsequenzen einstellen resp. vom Dienstleistungsvertrag zurücktreten.

⁶ Vgl. HWP BF&RL 2023, Teil III N 789.

⁷ Der Zeitpunkt des Zugangs ist der Zeitpunkt der Gutschrift der Staking-Rewards im Wallet der X-AG. Sofern diese Gutschrift zuerst im Smart Contract «geclaimed» werden muss, ist per Bilanzstichtag eine aktive Rechnungsabgrenzung der per Bilanzstichtag zustehenden Staking-Rewards im Betrag des Verkehrswerts per Bilanzstichtag zu erfassen (analog Marchzinsen bei Kapitalzinsen).

Der Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs ist jener Wert, zu welchem die erhaltenen Token im Zeitpunkt des Zugangs verkauft werden könnten (Geldkurs). Diese Bewertung setzt zuverlässige Preisinformationen aus einem aktiven Markt voraus (vgl. HWP BF&RL 2023, Teil II N 198 ff.). Im Falle von etablierten Kryptowährungen wie ETH oder anderen Kryptowährungen, welche auf der Kursliste der ESTV aufgeführt sind, besteht eine widerlegbare Vermutung, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Bei anderen Kryptowährungen ist auf Basis von Marktinformationen etablierter Handelsplätze zu prüfen, ob im Bewertungszeitpunkt ein aktiver Markt für diese Kryptowährung besteht. Ein aktiver Markt besteht insbesondere dann nicht (keine abschliessende Aufzählung), wenn die Preisinformationen nicht auf aktuellen Transaktionen unter Drittparteien basieren oder das Handels- resp. das Marktvolumen der entsprechenden Kryptowährung im Verhältnis zum Staking-Reward so tief ist, dass ein sofortiger Verkauf der Staking-Rewards den Preis wesentlich beeinflussen würde. Liegt kein aktiver Markt vor oder liegen keine zuverlässigen Marktdaten vor, sind die Staking-Rewards zu Herstellungskosten zu bilanzieren. Da diese im Falle von Staking-Rewards in der Regel vernachlässigbar sind, kann aus Praktikabilitäts- und Vorsichtsgründen auch ein Pro Memoria Wert angesetzt werden. Liegen hingegen zuverlässige Preisinformationen aus einem aktiven Markt vor, ist zu diesem Wert zu bilanzieren, auch dann, wenn die Kryptowährung einer sehr hohen Volatilität ausgesetzt ist. Diese Volatilität ist im Verkehrswert bereits eingepreist, sodass keine Wertkorrektur notwendig ist. Eine tiefere Bewertung als zum aktuellen Verkehrswert ist nach zwar OR möglich, führt jedoch zur Bildung von stillen Reserven.

Ereignis / Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
Folgebewertung	Wertschriften / Finanzergebnis	Finanzergebnis / Wertschriften	Nicht realisierte Kursgewinne und -verluste auf den Token werden über das Finanzergebnis verbucht. Dies ist auch dann der Fall, wenn Staking-Tätigkeiten (wie vorliegend) die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellen. ⁸
Veräusserung	Flüssige Mittel	Wertschriften	Die Veräusserung der Token wird zum Tageskurs CHF/ETH verbucht. ⁹
	Finanzergebnis / Wertschriften	Wertschriften / Finanzergebnis	Realisierte Kursgewinne oder -verluste werden über das Finanzergebnis verbucht. Dies ist auch dann der Fall, wenn Staking-Tätigkeiten (wie vorliegend) die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellen. ¹⁰

Hinweise zu Anhangsangaben:

- Verfügungsmachtbeschränkungen mit Bezug auf die hinterlegten Token (dem Lock-up unterliegend) sind im Anhang offenzulegen.
- Eine Aufgliederung der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen im Anhang ist sinnvoll, insbesondere wenn eine Differenzierung zwischen vereinnahmten Transaktionsgebühren und vom Netzwerk neugeschaffenen Token möglich ist.

⁸ Die zugegangene Entschädigung in Form von ETH ist konzeptionell vergleichbar mit dem Zugang einer Fremdwährung. Während Kursgewinne und -verluste auf Forderungen in ursächlichem Zusammenhang mit der Umsatzerzielung auch im Umsatz dargestellt werden dürfen (vgl. HWP BF&RL 2023, Teil II N 92 f. sowie Teil III N 750), sind Kursgewinne und -verluste auf Bankbeständen in Fremdwährung immer im Finanzergebnis auszuweisen. Dies ist damit begründet, dass das Halten von Fremdwährungen (anstelle der sofortigen Umwandlung in CHF) eine finanzpolitische Entscheidung ist und nicht mit der betrieblichen Leistung zusammenhängt.

⁹ Bei einer Veräusserung gegen eine andere Kryptowährung (statt gegen Fiat-Währung) besteht ein Wahlrecht, die als Gegenleistung erhaltenen Token zum vorsichtig geschätzten Verkehrswert oder zum Buchwert der abgegebenen Token zu erfassen (vgl. HWP BF&RL 2023, Teil II N 179).

¹⁰ Zur Begründung vgl. FN 8.

4.2.2 Fallkonstellation 2 (Delegated Staking)

4.2.2.1 Ausgangslage

Die Z-AG ist ein Family Office, das die Vermögenswerte von Milliardär Z verwaltet. Die Vermögensanlage erfolgt auch in Krypto Assets, unter anderem in ETH. Zwecks Performance-Optimierung überträgt die Z-AG die Staking-Rechte aus ihren ETH-Beständen an die X-AG (vgl. Fallkonstellation 1). Die Z-AG bilanziert ihre ETH in der Position Wertschriften (Finanzanlagen). Die Bewertung erfolgt zu beobachtbaren Marktpreisen. Die Staking-Tätigkeiten entsprechen einer Nebentätigkeit der Z-AG (Delegator). Demgegenüber stellen sie jedoch die ordentliche Geschäftstätigkeit der X-AG (Validator) dar.

4.2.2.2 Fragestellung

- Wie werden die Staking-Rewards bei der Z-AG (Delegator) behandelt?
- Wie wird die Erzielung und Weiterleitung der Staking-Rewards bei der X-AG (Validator) behandelt?

4.2.2.3 Lösungsvorschlag

Delegator (Eigentümer - Z AG)

Ereignis / Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
Delegation Token	N/A	N/A	Keine Buchung. Sofern wesentlich, Ausweis der Verfügungsbeschränkung im Anhang der Jahresrechnung. Umbuchung auf separates Konto (Delegated Token vs. Non-Staked Token) während des Lock-up-Zeitraumes.
Realisierung Staking-Reward (Ersterfassung)	Wertschriften	Finanzergebnis	Die Erträge aus Staking-Aktivitäten sind als Teil des Finanzerfolgs auszuweisen, da Staking-Tätigkeiten nicht die gewöhnliche Geschäftstätigkeit ¹¹ der Z-AG darstellen. Sofern Staking-Tätigkeiten die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellen, wären diese als Teil der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen in der Erfolgsrechnung auszuweisen. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs. ¹²
Folgebewertung	Wertschriften / Finanzergebnis	Finanzergebnis / Wertschriften	Nicht realisierte Kursgewinne und -verluste auf den Token werden über das Finanzergebnis verbucht. Dies ist auch dann der Fall, wenn Staking-Tätigkeiten die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellen. ¹³
Veräusserung	Flüssige Mittel	Wertschriften	Die Veräusserung der Token wird zum Tageskurs CHF/ETH verbucht. ¹⁴
	Wertschriften / Finanzergebnis	Finanzergebnis / Wertschriften	Realisierte Kursgewinne oder -verluste werden über das Finanzergebnis verbucht. Dies ist auch dann der Fall, wenn Staking-Tätigkeiten die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellen. ¹⁵

Anhangsangaben:

- Verfügungsmachtbeschränkungen der hinterlegten Token (dem Lock-up unterliegend) sind im Anhang offenzulegen.

¹¹ Vgl. FN 4.

¹² Vgl. FN 7.

¹³ Vgl. FN 8.

¹⁴ Vgl. FN 9.

¹⁵ Vgl. FN 8.

Validator (Dienstleistungserbringer - X-AG)

Ereignis / Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
Delegation Token	N/A	N/A	Keine Buchung. Beim Delegated Staking behalten die Delegatoren die exklusive Kontrolle über die Private Keys ihrer Token. Somit fliessen dem Validator keine Vermögenswerte zu.
Realisierung Staking-Reward (Ersterfassung)	Wertschriften	Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen ¹⁶	Die Erträge aus Staking-Aktivitäten sind wie beim Self Staking als Teil der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen in der Erfolgsrechnung auszuweisen (siehe Fallkonstellation 1). Sofern die Staking-Tätigkeiten nicht die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellen, sind solche Erträge als Teil des Finanzerfolgs auszuweisen. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs. ¹⁷
Bezahlung Kompensation an den Delegator	Aufwand Delegator ¹⁸	Wertschriften	Der Validator überweist die vereinbarte Kompensation bei Fälligkeit an den Delegator. Sofern die Staking-Tätigkeiten die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellen, sind diese Aufwendungen im operativen Ergebnis zu erfassen. Sofern die Staking-Tätigkeiten nicht die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellen, sind die Aufwendungen als Teil des Finanzerfolgs auszuweisen.

¹⁶ Unter der Prämisse, dass der Validator als Prinzipal handelt, vgl. FN 18 nachfolgend.

¹⁷ Vgl. FN 7.

¹⁸ Die vorliegende Bruttoerfassung von Erträgen aus Staking-Aktivitäten und Aufwand Delegator setzt voraus, dass der Validator die hauptsächlichen Chancen und Risiken der Transaktion trägt. Mögliche Indikatoren für eine Stellung als Prinzipal sind:

- Die Partei betreibt eine Node und ist damit primär verantwortlich für die operative Staking-Tätigkeit;
- Die Partei trägt das Auslastungsrisiko der Hard- und Software;
- Die Partei besitzt Preissetzungskompetenz hinsichtlich der Verteilung von Staking-Rewards zwischen Validator und Delegator;
- Die Partei trägt das Slashing-Risiko.

Üblicherweise ist der Validator der Prinzipal. Sofern im Einzelfall die hauptsächlichen Chancen und Risiken beim Delegator verbleiben, liegt aus Sicht des Validators lediglich ein Vermittlungsgeschäft inkl. Rechenleistung gegen Entgelt vor (d.h. der Validator ist der Agent). In diesem Fall würde lediglich die Provision im Betrag der beim Validator verbleibenden Entschädigung erfasst, vgl. HWP BF&RL 2023, Teil III N 744 (3. Absatz). Auf der anderen Seite würde der Delegator in diesem Fall den Ertrag aus Staking-Aktivitäten (inkl. des beim Validator verbleibenden Betrags) brutto erfassen und die an den Validator bezahlte Entschädigung separat als Aufwand erfassen.

Ereignis / Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
Folgebewertung	Wertschriften / Finanzergebnis	Finanzergebnis / Wertschriften	Nicht realisierte Kursgewinne und -verluste auf den Token werden über das Finanzergebnis verbucht. Dies ist auch dann der Fall, wenn Staking-Tätigkeiten (wie vorliegend) die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellen. ¹⁹
Veräusserung	Flüssige Mittel	Wertschriften	Die Veräusserung der Token wird zum Tageskurs CHF/ETH verbucht. ²⁰
	Wertschriften / Finanzergebnis	Finanzergebnis / Wertschriften	Realisierte Kursgewinne oder -verluste werden über das Finanzergebnis verbucht. Dies ist auch dann der Fall, wenn Staking-Tätigkeiten (wie vorliegend) die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellen. ²¹

Hinweise zu Anhangsangaben:

- Verfügungsmachtbeschränkungen beim Delegator mit Bezug auf die hinterlegten Token (dem Lock-up unterliegend) sind im Anhang offenzulegen.
- Eine Aufgliederung der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen beim Validator im Anhang ist sinnvoll, insbesondere wenn eine Differenzierung zwischen vereinnahmten Transaktionsgebühren und vom Netzwerk neugeschaffenen Token möglich ist.

¹⁹ Vgl. FN 8.

²⁰ Vgl. FN 9.

²¹ Vgl. FN 8.